Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

7. Sitzung (15.04.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. April 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

Minister des Innern Dr. Schenkel und die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Krems und Straub, später Geheimerat Honsell, Ministerialrat Dr. Nicolai, sowie Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen Geheimer Oberregierungsrat Roth und Abteilungsvorstand Oberregierungsrat Schulz.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es haben in den letzten Wochen zwei Todesfälle das Großherzogliche Haus in tiefe Trauer versetzt; am 5. d. M. verschied das jahrelange Mitglied dieses Hohen Hauses Fürst Ernst zu Leiningen, der Schwager Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und am folgenden Tage, den 6. d. M., erfolgte das Ableben Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe, geborenen Prinzessin von Baden. Es ist mir ein Bedürfnis, der beiden Verblichenen hier in einigen Worten zu gedenken, zumal dieselben den meisten Mitgliedern dieses Hohen Hauses auch persönlich bekannt waren.

Fürst Ernst zu Leiningen ist geboren 1830, trat am 1. Juli 1849 in die englische Marine ein und erwarb sich in den von ihm innegehabten Stellungen viele Auszeichnungen. In Amorbach, wohin er sich in den letzten Jahren zurückgezogen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hatte, lebte er fern vom gesellschaftlichen Verkehr, um Erholung von den Folgen eines vor Jahren erlittenen Schlaganfalls zu finden.

Als Angehöriger der englischen Marine nahm er in den Jahren 1851/52 an dem Kriege gegen Birma (Burma) teil, 1854 zeichnete er sich in hervorragender Weise im Krimkriege aus und wurde im Laufe des Feldzuges von dem Sultan in Anerkennung seiner großen unter Omar Pascha geleisteten Dienste mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Bei seinen englischen Mitoffizieren erfreute sich der Fürst einer außerordentlichen Wertschätzung, äußerst beliebt war er ebenso bei seinen Untergebenen.

Im Jahre 1858 erhielt er den Titel eines commander und befehligte sodann in Malta Ihrer Majestät Schiff „Magicienne", bis er im Jahre 1863 auf Wunsch der Königin Viktoria den Befehl über die königliche Yacht „Viktoria and Albert" übernahm. Im Jahre 1885 wurde er zum Höchstkommandierenden ernannt, schlug seinen Wohnsitz in Schirmeß auf, woselbst er den Pflichten seiner Stellung bis zum Regierungsjubiläum der Höchstseligen Königin Viktoria oblag. In den Ruhestand getreten, verlebte er seine Tage seitdem abwechselnd in England, Amorbach und Waldleiningen. Im Jahre 1858 vermählte sich der Fürst mit der Schwester Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, der Prinzessin Marie von Baden; der dieser Ehe entsprossene Sohn Fürst Emich zu Leiningen ist als Nachfolger nunmehr standesherrliches Mitglied der Hohen Ersten Kammer geworden.

Einen weiteren schmerzlichen Verlust hat das Großherzogliche Haus durch den Heimgang Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe erlitten.

Die Fürstin war geboren 1834; sie vermählte sich im Jahre 1858 mit dem damaligen Prinzen, späteren Fürsten Woldemar zur Lippe, mit welchem sie in vielen Jahren glücklichster Ehe verbunden war. Nach dem Ableben ihres Gemahls siedelte sie 1895 wieder in ihre Heimatsstadt über, woselbst die Fürstin, in weiten Kreisen geschätzt und geachtet, den Mittelpunkt einer anregenden edlen Geselligkeit bildete. An den Folgen eines schweren Herzleidens, das sie nach dem Tode ihrer geliebten Schwester, der Fürstin zu Hohenlohe, befallen hatte, ist die edle Fürstin am 6. d. M. nach qualvollem Leiden verschieden.

Ich ersuche die anwesenden Herren, sich zum Zeichen des ehrenden Andenkens an die beiden Verblichenen von ihren Sitzen zu erheben

Das geschieht.

Der Durchlauchtigste Präsident verliest hierauf folgenden neuen Einlauf:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung

1. der Ausgaben Titel XVII, XVIII und XIX, sowie der Einnahmen Titel VIII und IX vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905.

Beilage Nr. 110.

2. der Ausgaben Titel XI (Wissenschaften und Künste) vom Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905.

Beilage Nr. 126.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition eines Eisenbahnkomites in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betreffend.

Beilage Nr. 111 (ungedruckt).

2. Petition der älteren Bureauassistenten der Großh. Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn übernommenen badischen Beamten.

Beilage Nr. 112 (ungedruckt).

3. Petition der Beamten und Unterbeamten der Nebenbahnen im Privatbetrieb, um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.

Beilage Nr. 113 (ungedruckt).

4. Petition des Landesvereins badischer Schaffner bei der Großh. Eisenbahnverwaltung, die Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 114 (ungedruckt).

5. Petition des Landesvereins Badischer Oberschaffner der Großh. Staatseisenbahnen, um Vertretung ihrer Standesinteressen betreffend.

Beilage Nr. 121 (ungedruckt).

6. Petition einiger Einwohner von Mannheim,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Abänderung mehrerer Vorschriften für das Wirtsgewerbe betreffend.

Beilage Nr. 124 (ungedruckt).

7. Petition des Gemeinderats und Eisenbahnkomites in Tauberbischofsheim und der Gemeinderäte von Königheim, Dittwar und mehreren anderen Orten, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.

Beilage Nr. 127 (ungedruckt).

8. Petition der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Beilage Nr. 128 (ungedruckt).

Die Petitionen Ziffer 1 und 7 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petitionen Ziffer 2 bis 6 an die Petitionskommission und die Petition Ziffer 8 der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf zugewiesen.

Freiherr von Göler berichtet sodann namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. Redner führt aus:

Beilage Nr. 122.

In dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern findet sich unter Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) im außerordentlichen Etat eine Anforderung von 230 000 M. als Staatszuschuß für Rindviehversicherung. Soweit das Jahr 1904 in Frage steht, findet diese Anforderung ihre Grundlage in dem Gesetze vom 12. Juli 1898, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, soweit jedoch das Jahr 1905 in Betracht kommt, entbehrt diese Position der gesetzlichen Unterlage. Immerhin könnte eine solche Aufwendung auch budgetmäßig erledigt werden, es ist aber beabsichtigt, die Unterlage hierfür in dem hier zur Beratung stehenden Gesetzentwurf zu schaffen. Wegen dieses Zusammenhangs mit dem Budget soll dieser Gesetzentwurf vor dem Eintritt in die bezügliche Budgetberatung jetzt schon beraten werden. Im Interesse der Beschleunigung der Erledigung dieses Gesetzentwurfs war es nicht möglich, denselben zunächst einer Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung unterziehen zu lassen, vielmehr hat die Budgetkommission diese Aufgabe selbst übernommen.

Auf die geschichtliche Entwicklung dieses Gesetzes will ich nicht näher eingehen, ich verweise hierwegen auf den gedruckten Bericht. Nur in zwei Punkten muß ich auf das Gesetz vom Jahre 1890 und die Novelle vom Jahre 1898 zurückgehen, nämlich hinsichtlich der Artikel 32 und 48.

Artikel 32 bestimmt, daß der einzelnen Versicherungsanstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und daß die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten umzulegen ist, sowie daß die Verbandsumlage mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bis zur Hälfte ihres Betrags nachgelassen werden kann, wenn eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten hat.

Artikel 48 bestimmt, daß, wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pf. übersteigt, der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds zu decken ist, sowie daß nach Erschöpfung des Reservefonds der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse zu leisten ist.

Zur Grundlage eines Reservefonds wurde aus der Staatskasse seinerzeit ein Zuschuß in Höhe von 200 000 M. geleistet.

Die Erwartungen, welche an die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1890 geknüpft wurden, gingen nur in bescheidenem Maße in Erfüllung. Bis zum Jahre 1897 hatten sich nur 123 Ortsviehversicherungsanstalten mit im ganzen 44 827 versicherten Tieren — d. i. beiläufig 2 Prozent des gesamten Rindviehbestandes — gebildet. Der Reservefond war so weit eingezehrt, daß auf ihn nur noch kurz zu rechnen war. Eine freudigere Entwicklung wurde durch die Höhe der Versicherungsbeträge, hauptsächlich der von Jahr zu Jahr steigenden Verbandsumlage, gehemmt. Letztere war von 40 Pf. für 100 M. Versicherungswert im Jahre 1897 in den nächsten vier Jahren auf 91 Pf. angewachsen. Da das Gesetz sich auch in anderen Bestimmungen als verbesserungsbedürftig gezeigt hatte, legte die Großh. Regierung dem Landtag 1897/98 eine Novelle zu demselben vor, welche mit einigen Änderungen die ständische Zustimmung fand. Der Schwerpunkt dieser

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Novelle lag in der Umgestaltung der Artikel 32 und 48. Hiernach sollte nach Artikel 32 die einzelne Ortsviehversicherungsanstalt, anstatt wie bisher ein Viertel, künftig die Hälfte der erforderlichen Entschädigung zu leisten haben, und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsanstalten nach Maßgabe ihres festgesetzten Versicherungswertes umgelegt werden. Nach Artikel 48 aber sollte nach Erschöpfung des Reservefonds der 20 Pf. für 100 M. Versicherungswert übersteigende Betrag der Verbandsumlage bis zum Jahr 1905 aus der Staatskasse zugeschossen werden. Infolgedessen fiel die Verbandsumlage von 91 Pf. im Jahr 1896 zwei Jahre darauf auf 20 Pf. herab.

Da nach Artikel 48 der Novelle von 1898 der Staatszuschuß nur bis zum Jahre 1905 zu leisten ist, sah sich die Großh. Regierung vor die Frage gestellt, ob derselbe auch ferner, sei es in bisheriger, sei es in geänderter Weise, anzufordern sei oder ob er ganz in Wegfall kommen sollte. Sie entschied für Fortbewilligung in bisheriger Art und Höhe und hat zu diesem Zweck den gegenwärtigen Gesetzentwurf den Landständen zur Beratung vorgelegt. Nach § 1 desselben soll in Artikel 48, der von diesem Zuschusse handelt, nur insofern eine Änderung eintreten, als eine zeitliche Beschränkung für die Bewilligung in Wegfall kommen soll, so daß künftighin, so lange das Gesetz in dieser Beziehung keine Änderung erfährt, dieser Zuschuß aus der Staatskasse jeweils im Staatsvoranschlag vorzusehen sein wird. Die Hohe Zweite Kammer trat dieser Auffassung bei und Ihre Kommission beantragt, diesen grundlegenden Gedanken des Gesetzentwurfs ebenfalls gutheißen zu wollen.

Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß der Staat unsern kleinen und mittleren Landwirten nicht leicht in einer ersprießlicheren Weise seine Hilfe und Unterstützung zuteil werden lassen kann, als wenn er ihnen den Weg dazu ebnet, durch genossenschaftliche Vereinigung sich gegen Unglücksfälle im Stall versichern zu können. Der Viehstand bildet meist den wertvollsten Teil ihres Betriebskapitals und ein Verlust in ihm kann gerade in der heutigen schwierigen Lage der Landwirtschaft leicht verhängnisvoll für sie werden. Die bisher erzielten Erfolge des Verbandes zeigen sich darin, daß sich die Zahl der Ortsviehversicherungsanstalten innerhalb sieben Jahren um 127 Prozent vermehrt, d. h. sich mehr als verdoppelt hat, daß die Zahl der versicherten Tiere sich nahezu verdoppelt und der Versicherungswert der Tiere sich mehr als verdoppelt hat. Es ist deshalb zu hoffen, daß diese öffentlich-rechtliche Organisation immer weiter sich ausbreiten wird, denn jede neue Ortsanstalt bildet, wie in der Begründung der Vorlage richtig bemerkt wird, einen Mittelpunkt, von welchem aus das Verständnis für diese Versicherungsart in die Nachbargemeinden hinausgetragen wird. Es kann alsdann mit der Zeit, wenn auch nicht in Bälde, der Augenblick kommen, in welchem der Verband selbständig und der staatlichen Unterstützung nicht mehr bedürfen wird. Während umgekehrt bei einer Einstellung des Staatszuschusses in der Gegenwart das begonnene Werk aller Wahrscheinlichkeit nach rasch zurückgehen und die bisher verwandten Mittel nutzlos verausgabt sein würden. Schließlich wird der Zeitpunkt für eine Zwangsversicherung, die einzig rationelle Form der Versicherung, gekommen sein.

Die Folge einer derartigen Einrichtung wäre, daß die Umlage für den einzelnen auf die denkbar niederste Stufe herabgedrückt werden würde. Angesichts des schweren Drucks, unter welchem die Landwirtschaft leidet, mußte aber damals und muß noch heute nach Ansicht der Großh. Regierung und der Volksvertretung von einer solchen, an und für sich durchaus rationellen Maßregel Umgang genommen werden.

Der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage liegt in der neuen Bestimmung des Artikels 48. Die Generaldiskussion wird deshalb wohl hauptsächlich sich an diesen Artikel anzuknüpfen haben. Die Großh. Regierung hat jedoch gleichzeitig die Abänderung einiger anderer Bestimmungen des Gesetzes, und zwar der Artikel 4 und 29, in Antrag gebracht, über welche bei der Spezialdiskussion zu sprechen sein wird.

Nachdem niemand das Wort zur allgemeinen Diskussion erbeten hat, fährt der Berichterstatter zunächst zu Artikel 4 des Gesetzes fort:

Nach Absatz 1 dieses Artikels hat dem Vorstande der Ortsversicherungsanstalt „der Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wählte Stellvertreter" anzugehören. Die Erfahrung hat gezeigt, daß manche Gemeindevorstände im Blick auf die geschäftliche Mehrbelastung, welche ihnen durch ein solches Amt erwächst, das Zustandekommen einer Ortsversicherungsanstalt erschweren oder mindestens sich zum Plan der Gründung einer solchen nicht freundlich und fördernd stellen. Deshalb soll in einem neuen Absatz 2 vorgesehen werden, daß, wenn der Bürgermeister oder der bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand verzichtet, der Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren von den Versicherten gewählt werde. Da dies aber immerhin nur die Ausnahme sein sollte, wurde ferner im gleichen Absatz dem Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter die Möglichkeit der Übernahme seines Amtes nach der genannten Frist gesichert. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Änderung in Artikel 4 angenommen und Ihre Kommission beantragt, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Ferner zu Artikel 23:

Die Beratung dieses Artikels hat in der Kommissionssitzung die meiste Überlegung gekostet.

In diesem Artikel werden die Fälle aufgeführt, in welchen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt. Nach der Regierungsvorlage soll zu diesen unter a bis h aufgeführten Fällen hinzugefügt werden: „i) für gepfändete Tiere"; weil solche in der Pflege meist vernachlässigt werden und dadurch der Ortsanstalt die Gefahr eines Schadens vermehrt wird. Mit diesem Zusatz zu Artikel 23 ist nicht die Absicht verbunden, diejenigen Tiere, die nach ihrer Aufnahme in das Verzeichnis gepfändet werden, aus demselben zu streichen, so daß sie nach Aufhebung der Pfändung wieder neu aufgenommen werden müßten; es soll vielmehr nur der Anspruch auf Entschädigung wegfallen, wenn sie während der Pfändung umstehen oder notgeschlachtet werden.

Die Kommission der Zweiten Kammer machte gegen diese Bestimmung das Bedenken geltend, daß eine derartige Ausschließung in manchen Fällen ungerecht und hart wirken könne. Sie wies dabei auf den Fall einer plötzlichen, vom Viehbesitzer nicht vorhergesehenen Pfändung, ferner auf den Fall hin, daß der Schuldner den Gläubiger schon befriedigt hat, die Pfändung aber formell noch nicht aufgehoben ist, und endlich auf den Fall, daß dem Schuldner Ratenzahlung bewilligt wurde, und nur noch eine kleine Restschuld zu bezahlen ist. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, daß durch diese Bestimmung, nach welcher in dem Moment, wo den kleinen Leuten in einer Notlage das Vieh gepfändet wird, neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme auch noch die Jahre lang gezahlten Prämien verloren gehen, viele kleine Landwirte von dem Beitritt zur Versicherungsanstalt nur abgeschreckt werden. Hierdurch aber würde nur das Gegenteil des Zwecks der Regierungsvorlage erreicht.

Ein Vorschlag, dem Artikel 24, der die Fälle regelt, in welchen die Entschädigung in der Regel versagt oder verkürzt werden kann, eine entsprechende Ergänzung zu geben, wurde fallen gelassen, weil dadurch dem Vorstande eine allzu schwierige Aufgabe zugemutet würde. Weiter wurde der Gedanke angeregt, dem Viehbesitzer die Pflicht der Anzeige der Pfändung aufzuerlegen und dem Vorstand das Recht einzuräumen, eine Frist zur Aufhebung der Pfändung zu setzen, fand aber keine Mehrheit, weil die formelle Anzeige leicht übersehen wird und auch hierdurch dem Vorstande eine vielfach kaum zu erfüllende Pflicht auferlegt werden würde. Endlich einigte man sich auf den Vorschlag, „eine zeitliche Beschränkung in der Art einzuführen, daß die Versicherung erst in Wegfall kommen soll, wenn die Pfändung über eine angemessene Frist hinaus gedauert habe". (Siehe Kommissionsbericht des Herrn Abgeordneten Schuler.) Innerhalb dieser Frist kann der Viehbesitzer Zeit finden, für Aufhebung der Pfändung zu sorgen, und ist die Gefahr der Vernachlässigung der Tiere geringer.

Hiernach erhielt der Zusatz zu Artikel 23 mit Zustimmung der Großh. Regierung folgende Fassung:

i. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Ausdrücklich wurde betont, daß die Versicherung hierbei während der Pfändung ruhe, bei der Aufhebung der letzteren aber wieder von selbst auflebe, und die Verpflichtung zur Umlagezahlung fortdauere.

Entzückt war niemand in der Kommission von der Fassung des Artikels. Da man aber keinen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anderen Ausweg wußte, einigte man sich dahin, die Annahme des Zusatzes zu Artikel 23 zu empfehlen. Nachträglich entstanden aber bei einigen Mitgliedern neuerliche Bedenken, so daß die Kommission zu einer nochmaligen Sitzung zusammentrat. Es standen nicht theoretische Bedenken praktischen Erwägungen gegenüber, sondern allseits wurde diese Bestimmung nur unter praktischen Gesichtspunkten betrachtet. Besonders hingewiesen wurde darauf, daß die Bestimmung eine große Härte gerade für den kleinen Bauern enthalte, der durch die Institution der Versicherung gerade geschützt werden solle; es sei nicht billig, wenn man ihm im Falle einer schwierigen pekuniären Lage den Entschädigungsanspruch nehme. Der reichere Bauer könne sich dagegen vor solchen Situationen besser bewahren. Vielfach wird bei einer Pfändung keine eigene Schuld des davon Betroffenen vorliegen, man denke zum Beispiel an den Fall, wo ein vermöglicher Mann einem kleinen Bauer bereitwillig Kapital vorgestreckt und dafür sich ein Pfand an dessen Vieh gesichert hat; in diesem Fall enthält die Bestimmung neben der Härte gegen den Viehbesitzer zugleich eine Strafe gegenüber dem Gläubiger für dessen wohltätiges Verhalten. Trotz dieser Bedenken erklärte man sich bei der Abstimmung in der Kommission für Beibehaltung der Bestimmung Lit. i in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit dem weiteren Zusatz:

„Wird die Pfändung mit Einwilligung des Gläubigers oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so lebt der nach vorstehendem Absatz ruhende Entschädigungsanspruch mit rückwirkender Kraft wieder auf."

Das Wort erhält hierzu Freiherr von la Roche:

Den Antrag auf Abänderung des Artikels 23 Lit. i möchte ich mir gestatten warm zu befürworten. In erster Linie hätte ich allerdings gewünscht, daß der ganze Passus der Lit. i beseitigt wird, da die Bestimmung im allgemeinen mit vielfachen Härten verbunden sein wird. Eine auch nur annähernd ähnliche Bestimmung findet sich in keinem anderen Versicherungszweige. Die Pfändung von Rindvieh ist in unseren ländlichen Bezirken eine äußerst häufige. Dagegen dürfte die Durchführung dieser Pfändungen bis zur Versteigerung prozentual geringer sein, als man nach ihren Verhältnissen zur Gesamtzahl der Pfändungen erwarten sollte.

Dies rührt daher, daß mit den Pfändungen der Tiere vielfach nur eine Sicherung für die aus dem Kaufe oder Tausche derselben entstandenen Forderungen gesucht wird. In sehr vielen Fällen werden Ratenzahlungen vereinbart und bis zu deren völliger Abtragung bleibt oft Jahr und Tag eine solche Pfändung bestehen.

Auf allen Amtsgerichten sind die für solche Forderungen erwirkten Anerkenntnisurteile an Amtstagen, an denen Gläubiger und Schuldner ohne vorherige Ladung erscheinen können, eine sehr bekannte Erscheinung. Künftighin wird der Gläubiger auf eine tunlich rasche Durchführung der Zwangsvollstreckung dringen müssen, da er zusammen mit dem Schuldner Gefahr läuft, des Versicherungsanspruchs verlustig zu gehen.

Der kleine Landwirt aber wird es nie und nimmer verstehen, wenn ihm bei Inanspruchnahme der Versicherungsprämie eröffnet wird, er habe den Anspruch darauf verwirkt, denn das Tier sei verpfändet gewesen.

Ein oder mehrere derartige Fälle in ein und derselben Gegend werden genügen, um die Viehversicherung auf lange hinaus in Mißkredit zu bringen. Und die jetzige Gestaltung der Viehversicherung ist doch nur der Weg, um schließlich eine so allgemeine Beteiligung zu erzielen, daß man an eine zwangsweise Versicherung des ganzen Rindviehbestandes des Landes denken kann. Unsere ländliche Bevölkerung hat für solche Fälle der Benachteiligung ein gutes Gedächtnis. Wenn heute noch in vielen Bezirken eine gewisse Scheu besteht, sich zu beteiligen, so ist neben dem allgemeinen Gesichtspunkte, daß sich Neuerungen auf dem Lande überhaupt schwer einbürgern, der Umstand dafür verantwortlich zu machen, daß Anfang und Mitte der neunziger Jahre außerbadische Versicherungsgesellschaften bei uns übel gehaust haben, indem sie durch eine sehr rege Agitationstätigkeit und Werbung vieler Agenten es verstanden, bei angeblich sehr günstigen Bedingungen und niederen Prämien viele Versicherungen abzuschließen, dann aber nach kurzer Zeit verkrachten und enorme Nachschußprämien

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anforderten und gerichtlich eintrieben. Dazu waren es Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, von deren Wesen die Versicherten meist keine richtige Vorstellung hinsichtlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen hatten.

Die Bestimmung des Artikel 23 Lit. i wird zur Folge haben, daß das alte Vorurteil wieder auflebt, und wohl nicht ganz mit Unrecht. Es würde mir daher eine völlige Ausmerzung des Artikel 23 Lit. i am sympathischsten gewesen sein.

Daß die Fristbestimmung von 14 Tagen nichts ändert, wurde in der Kommission allgemein anerkannt, da es in dieser kurzen Zeit in den allerseltensten Fällen möglich sein wird, eine Aufhebung der Pfändung herbeizuführen. Ist mir schon die ganze Bestimmung des Artikel 23 Lit. i bedenklich, so wird sie noch besonders verhängnisvoll, wenn sich späterhin herausstellt, daß zur Pfändung — oder der ihr gleichstehenden Arrestanlegung — überhaupt kein richtiger Grund vorhanden war.

Es sind insbesondere die Fälle hervorzuheben, in denen das betreffende Tier gar nicht Eigentum desjenigen ist, gegen den ein vollstreckbarer Titel oder ein Arrestbefehl vorliegt, sondern einem beliebigen Dritten gehört.

In dieser Beziehung ist auch die Bestimmung in § 140 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher von Bedeutung.

Dem dritten steht ein Klagerecht nach § 771 Zivilprozeßordnung zu. Aber auch dem Schuldner selbst ist des öfteren die Möglichkeit gegeben, gegen die Pfändung oder Arrestanlegung gerichtlich vorzugehen und eine Aufhebung der Maßregeln zu erwirken. Ist nun aber während dieser Rechtsstreitigkeiten das Tier notgeschlachtet worden oder umgestanden, so haben der völlig unbeteiligte Dritte und der siegreiche Schuldner das Nachsehen: nach Artikel 23 Lit. i sind und bleiben sie ihres Entschädigungsanspruches auch bei dieser Sachlage verlustig. Darin muß eine entschiedene Unbilligkeit erblickt werden, der gegenüber die für die Versicherungsanstalt etwa entstehenden Weitläufigkeiten sowie selbst eine Erhöhung des Risikos infolge größerer Vernachlässigung gepfändeter Tiere nicht in Betracht kommen können.

Eine solche Vernachlässigung wird aber auch gerade dann nicht zu gewärtigen sein, wenn der Schuldner sich bewußt ist, im guten Rechte sich zu befinden, und in dem gerichtlichen Verfahren eine Aufhebung der Pfändung herbeizuführen.

Ich werde daher für die vorgeschlagene Abänderung des Artikels 25 Lit. i stimmen.

Freiherr von Rüdt: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in ganzem Umfange anschließen. Jedoch sind die Bedenken gegen fragliche Bestimmung so groß, daß ich lieber den Strich der ganzen Lit. i beantragen möchte. Der Gesetzentwurf hat die Absicht, zu bestimmen, daß die einfache Tatsache der Pfändung den Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Tiere während der Pfändung umstehen, beseitigt. Es wird also an die Pfändung eine Folge geknüpft, die unter Umständen viel härter ist, als die Pfändung selbst, eine Folge, die sonst an Pfändungen in keiner Weise geknüpft wird. Dadurch wird der Betroffene in eine Lage versetzt, die ihn schlimmer treffen kann als die Vollstreckung selbst. Als ratio legis wird angeführt, daß gepfändete Tiere schlechter von ihren Besitzern behandelt werden als nichtgepfändete, deshalb sei die Gefahr für Umstehen dieser Tiere größer und der Ortsviehversicherungsanstalt drohe ein unbilliger Schaden. Es ist aber nicht genügend festgestellt, ob diese Tatsache in dem Umfange richtig ist, daß sie hier die ratio legis abgeben kann. In vielen Fällen erfahren doch zweifellos gepfändete Tiere dieselbe gute Behandlung wie nicht gepfändete. Diese Tatsache steht der andern gegenüber, man steht daher vor einem non liquet, weshalb ich den Strich dieser Bestimmung empfehle. Ich gebe zu, daß in vielen Fällen der Pfändung die Tiere schlecht gefüttert und gepflegt werden, aber bei einem großen Prozentsatz handelt es sich nicht um eine Pfändung mit der Absicht auf nachfolgende Versteigerung, vielmehr wird oft nur eine Sicherheit für eine Forderung oder ein Druck auf den mit der Zahlung säumigen Schuldner bezweckt; meistens wird das Tier wieder freigegeben, ohne daß es zum Vollzug kommt. Viele solche Fälle ergeben sich aus den Akten der Gerichtsvollzieher. Oft genügt auch zur Abwendung der Versteigerung eine kleine Abschlagszahlung. Auch gewährt der Gläubiger in solchen Fällen oft weitere Stundung. Durch die Vollstreckung würde er ja auch gegen seinen eigenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorteil handeln. Zu erwägen ist aber ferner, daß der kleine Bauer, welcher mit seinen zwei Kühen sein Feld bestellen muß, ein Interesse daran hat, seine Tiere gut zu behandeln, da ja die Erhaltung seines Nahrungsstandes davon abhängt. Steht ein solches Tier um, ein Unglück, in welches jeder geraten kann, so verliert er die Kuh, die Versicherungssumme dazu und die Schuld der Gläubiger bleibt bestehen. Diese Mißstände wiegen die Gegengründe auf, welche Anlaß zu diesem Gesetzesvorschlag gegeben haben. Auch kommt es vor, daß nachsichtige Gläubiger das Vieh pfänden lassen, um es dem Bauer gegen einen härteren Gläubiger zu erhalten. Solche Fälle sind in der Praxis schon vielfach vorgekommen. Hier würden beide — Schuldner und Gläubiger — um ihr Geld kommen, wenn das Tier umsteht. Die Bestimmung Lit. i bedeutet eine Schädigung des Kredits des kleinen Bauern; denn letzterer ist höher, wenn der Anspruch auf die Versicherungssumme im Falle des Umstehens des Viehes bestehen bleibt. Die Lit. i würde den gewollten Effekt des Gesetzes, den kleinen Bauer zu schützen, gerade beseitigen. Die kleinen Leute werden von dem Beitritt zur Versicherung abgeschreckt. So lange die von der Regierung geltend gemachten Tatsachen nicht nachgewiesen sind, sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

Geheimerat Lewald: Auch ich habe erhebliche Bedenken gegen den Zusatz Lit. i zu Artikel 23. Daß diese Bestimmung zu großen Mißständen führen kann, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, dies ist in der Hohen Zweiten Kammer und in der Budgetkommission dieses Hohen Hauses anerkannt worden. Es frägt sich also, ob diese Bestimmung wirklich nötig ist. Es wird uns als ein Erfahrungssatz mitgeteilt, daß gepfändete Tiere schlecht behandelt werden. Ich verhalte mich dagegen skeptisch. Die gepfändeten Tiere bleiben meistens im Besitze des Schuldners, nur in wenigen Fällen kommt es zur Versteigerung, es ist mir deshalb unerfindlich, warum der Schuldner seine Tiere verkümmern lassen soll.

Überdies bestimmt schon Lit. d des Artikels 23 des Gesetzes: „Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war.

Allerdings ist der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen schlechter Behandlung und Tod schwer zu erbringen. Die Großh. Regierung hat, wie ich aus dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ersehen habe, erklärt, es habe sich bei Herbeiführung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gezeigt, daß mit Artikel 23 Lit. d nicht viel zu erreichen sei. Ich habe nur eine Entscheidung dieser Art — und es kann sich hier nur um den Verwaltungsgerichtshof handeln — aus dem Jahr 1898 aufzufinden vermocht. Hierin hat der Verwaltungsgerichtshof nach sorgfältigen Erhebungen ausgesprochen, es sei nicht als hinreichend feststehend anzusehen, daß das Vieh — es war ein ganzer Viehbestand umgestanden — infolge Fütterung mit gefrorenen Rüben und kaltem Wasser untergegangen sei.

Die Zweite Kammer hat die Härten der Bestimmung durch den Zusatz, daß die Pfändung zwei Wochen gedauert haben müsse, wenn der Verlust des Entschädigungsanspruchs eintreten solle, zu mildern gesucht. Mit der Festsetzung der Zeitgrenze kann aber wiederum eine Härte verbunden sein.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen: Voriges Jahr hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß nicht die Anordnung der Notschlachtung, sondern der wirkliche Vollzug der für die Entstehung und Bemessung des Entschädigungsanspruchs entscheidende Moment sei; wenn nun innerhalb der kritischen zwei Wochen das Tier erkrankt und wenn auch innerhalb dieser Frist vom Anstaltsvorstand die Notschlachtung angeordnet ist, aber der Vollzug der letzteren infolge irgend einer Saumseligkeit oder Zufälligkeit wirklich erst nach Ablauf der zwei Wochen vorgenommen wird, so wird dem Tierbesitzer der Entschädigungsanspruch zu versagen sein. Ich führe das nicht als Argument gegen die Bestimmung an, denn derartige Konsequenzen müssen in Kauf genommen werden, wohl aber möchte ich die Frage aufwerfen, ob die Frist von zwei Wochen nicht zu kurz bemessen ist? Die ratio legis ist, daß die Tiere infolge von Krankheit herunterkommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierzu ist aber ein Zeitraum von 14 Tagen zu kurz, zudem aber auch für Beseitigung der Pfändung. Ich empfehle die Streichung der Lit. i, wenn dies aber nicht möglich, so möge die Frist verlängert werden. Der nachträglich von Herrn von la Roche eingereichte Abänderungsvorschlag wird die Schwierigkeiten auch nicht beseitigen. Ich beantrage, den Gegenstand von der Beratung abzusetzen und an die Kommission für Justiz und Verwaltung zu verweisen, welche unter Einladung des Vorsitzenden und einiger Mitglieder der Budgetkommission möglichst rasch nochmals darüber beraten soll.

Freiherr von Rüdt bemerkt zur Geschäftsordnung, daß über den Antrag der Streichung der Lit. i des Artikels 23 zunächst zu beraten und abzustimmen sei.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin empfiehlt auf den Vorschlag des Herrn Geheimerats Lewald einzugehen, da die Kommission für Justiz und Verwaltung noch heute zusammentreten könne und schon in der auf morgen (Samstag) angesetzten Sitzung ihren Bericht erstatten könne. Die Möglichkeit, die ganze Bestimmung zu streichen, werde auch noch nach nochmaliger Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung möglich sein und vielleicht könne ein Vermittlungsvorschlag gefunden werden, der einer vollständigen Streichung der Bestimmung vorzuziehen wäre.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß der Antrag des Geheimerats Lewald von Mitgliedern des Hauses unterstützt sei, und bringt denselben zur Abstimmung.

Das Abstimmungsergebnis war 9 gegen 9 Stimmen, worauf der Durchlauchtigste Präsident zugunsten des Antrags den Ausschlag gab. Der Antrag ist somit angenommen.

Es folgt die Beratung des Punktes 3 der Tagesordnung: Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905, Ausgabe Titel XV (nebst Nachtrag), XVI und XVII, Einnahme Titel VI, VII und VIII, Berichterstatter Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden.

Beilage Nr. 123.

Seine Königliche Hoheit bemerkt hierzu: Hinsichtlich der soeben aufgerufenen Titel möchte ich mich lediglich auf den schriftlich niedergelegten Bericht beziehen, welchem ich nichts hinzuzufügen habe.

Hierauf werden die einzelnen Titel zur Eröffnung der Diskussion aufgerufen.

Zu Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) erhält das Wort Freiherr von Göler:

Zunächst möchte ich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog wärmsten Dank aussprechen, daß er die Gnade hatte, die Berichterstattung gerade über diesen Titel zu übernehmen; ich weiß, daß ich zugleich im Sinne aller Landwirte handle, denen damit eine große Freude und Genugtuung bereitet wurde. Unserm Landvolk ist aber eine solche Freude in seiner wenig rosigen Lage auch von Herzen zu gönnen. Die Lage der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren nicht zu ihren Gunsten verändert. Die Landwirtschaft hat zwei große Enttäuschungen erlebt, einmal hat sich die Hoffnung, durch einen entsprechenden Schutzzoll das zu erhalten, was die Landwirtschaft künftig noch lohnend und fruchtbringend mache, durch den Kompromißantrag im Reichstag nicht erfüllt. Es wurde dort beschlossen, der Landwirtschaft als Basis des Zolltarifs das Minimum, das sie braucht, zuzusprechen. Anderseits ist die Erwartung, daß der neue Tarif, welcher pro Zentner gegen den seitherigen Tarif 1 M. Aufbesserung brachte, auf 1. Januar l. J. in Kraft gesetzt werde, nicht erfüllt worden. Die Landwirte durften dies erwarten, weil mit dem 1. Januar 1904 die bindende Kraft der Handelsverträge abgelaufen war, und von allen Seiten im Reichstag zugestanden worden war, daß der neue Tarif für die deutsche Landwirtschaft durchaus nötig sei. Diese Tatsachen haben eine betrübende Wirkung sowohl in finanzieller und volkswirtschaftlicher als auch in politischer Beziehung. Ich will nur wenige Zahlen anführen, die sich auf die Verhandlungen und den Bericht des Deutschen Landwirtschaftsrats gründen, der jedenfalls von extrem agrarischen Ansichten freizusprechen ist. Es ist dort eine Berechnung gemacht worden über den finanziellen Schaden der Landwirtschaft für das Jahr 1904 infolge des Fortdauerns der alten Handelsverträge. Die Zahlen gründen sich zunächst auf das Ernteergebnis bei Getreide im allgemeinen. Nach Abzug dessen, was für den Hausgebrauch, für Saat und Fütterung gebraucht wird, wurden nach den statistischen Tabellen der Reichsstatistik rund 7 Millionen Tonnen Getreide verkauft. Die Differenz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwischen dem alten und neuen Zolltarif berechnet sich im Durchschnitt für die Tonne auf 20 M.; obwohl nun ein Teil des Ausfalls von dem Ausland getragen wird, beträgt der finanzielle Ausfall für die deutsche Landwirtschaft bei Zugrundelegung einer Differenz von 15 M. pro Tonne doch noch 150 Millionen Mark und für Baden etwa 3 Millionen. Die Bedeutung dieser Summe wird deutlicher, wenn man bedenkt, daß in unserem Budget für die Landwirtschaft pro Jahr 900 000 M. angefordert werden, eine Summe, die beträchtlich ist bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates. Diese nachteilige Wirkung wirkt lähmend auf den Unternehmungsgeist; es sind viele Meliorationen unterblieben; während der Landwirt früher gerne hinzupachtete, sind in letzter Zeit vielfach Pachtungen unterblieben, eine kleine Bezirksstadt mußte 30 Prozent der Pachtsumme nachlassen, um Pächter zu finden, damit wird aber der Gemeindehaushalt nachteilig beeinflußt. Diese lähmende Wirkung ist die Folge der langen Hinausschleppung des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs und des Abschlusses neuer Handelsverträge. Ich erinnere auch an die Brüsseler Zuckerkonvention, durch welche der deutschen Rübe der Kampf mit dem englischen Kolonialzucker aufgedrungen wurde; ich führe dies an, weil in der Hohen Zweiten Kammer der Rat erteilt wurde, der Landwirt solle mehr Handelsgewächse als Getreide bauen. Der Landwirt würde das gerne tun, er hat es nicht aus freien Stücken unterlassen. Der Handelsgewächsbau ist in Baden in den letzten 30 Jahren von 33 000 Hektar auf 20 000 Hektar zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Viehpreise erheblich zurückgegangen, und zwar so weit, daß sie die Kosten für Aufzucht und Mast kaum decken.

Nun gilt mit Recht unser Bauernstand als der beste Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen, aber nur so lange man ihn gesund erhält. Wenn man aber seine Existenz erschüttert, dann versagt er; dafür haben sich bei den letzten Reichstagswahlen schon Anzeichen ergeben. In vielen ländlichen Bezirken ist eine erhebliche Stimmenzahl für die sozialdemokratische Partei abgegeben worden. Auch haben wir in rein ländlichen Gemeinden schon sozialdemokratische Bürgermeister.

Ich möchte die Bitte an die Großh. Regierung richten, daß sie auf baldigen Abschluß der Handelsverträge hinwirke, damit nicht derselbe große Verlust auch für das Jahr 1905 eintritt; es eilt aber sehr, weil die äußerste Kündigungsfrist — abgesehen von dem Vertrag mit Amerika — 12 Monate beträgt.

Der Staatsvoranschlag für 1904/05 ist ein schönes Zeugnis des Wohlwollens und des Verständnisses der Großh. Regierung für die Bedürfnisse der Landwirtschaft, es gebührt ihr Dank, daß sie trotz der schlechten Finanzlage das Budget für die Landwirtschaft so reich ausgestattet hat.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Gestatten Sie mir bei diesem Titel eine Frage zu berühren, welche die Landwirtschaft indirekt berührt und vielfach zu Klagen Anlaß gegeben hat, die Frage des Wildschadens. Ich will hier nur so weit darauf eingehen, als ein Schaden für die Landwirtschaft in Betracht kommt. Das Weitere wird bei Beratung des Budgets der Forstverwaltung zu sagen sein.

Wo gute Jagden sind, da ist auch vermehrter Schaden vorhanden. Ist die Kalamität wirklich so groß, daß gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind? In jedem Jagdgebiete sind Teile, die vom Wild wegen ihrer geschützten Lagen bevorzugt werden, woselbst naturgemäß auch vermehrter Schaden entsteht. Man kann aber nicht sofort von übermäßigem Wildstand und außerordentlichem Wildschaden in dem betreffenden Jagdbezirk reden, weil die Gesamtzahl des Wildes und der von ihm hervorgerufene Schaden auf das ganze Jagdgebiet umzulegen ist. Wo eine hohe Pachtsumme erzielt wird, muß man auch etwas an Wildschaden in Kauf nehmen, erstere bildet die Remedur für den Wildschaden. Viele Landwirte klagen über jeden Schaden, es wird dem Wildschaden oft eine übergroße Aufmerksamkeit zugelenkt. In Wahrheit ist dieser oft nicht so schlimm, als behauptet wird. Es wird auch den ausländischen Jagdpächtern — Franzosen und Schweizern — zur Last gelegt, daß sie einen übermäßigen Wildstand hegen. Ich habe schon lange Ausländer zu Jagdnachbarn, konnte jedoch diese Beobachtung nicht machen. Natürlich ist, daß derjenige, der aus Jagdpassion zu uns kommt, auch eine gute Jagd haben will. Es wird auch auf den Unterschied zwischen Baden und Frankreich hingewiesen. In Frankreich hat man verlangt, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetze zur Hebung des Wildstandes gemacht werden und es sind solche gemacht worden, weil man weiß, welche Summen für Wild in das Ausland gehen. Ich halte unsere jetzige Gesetzgebung für völlig ausreichend, um einen genügenden Ersatz für Wildschaden sicherzustellen. Die Einrichtung der Wildschadensschätzer halte ich für besonders günstig, doch sollte man die Aufstellung solcher nicht den Beteiligten überlassen, vielmehr etwa den Landeskommissären oder dem Bezirksrat, welche die örtlichen Verhältnisse kennen. Verfehlt wäre eine Abänderung des Jagdgesetzes dahin, daß der Gemeinderat den Pächter unter den drei Höchstbietenden auswählen dürfe. Dadurch würden Feindschaften in die Gemeinden getragen, deren Beilegung vergebliche Mühe wäre, denn Jagdfeindschaften sind das Schlimmste für eine Gemeinde.

Unser Jagdgesetz bietet hinreichend Maßregeln, um einerseits einen geordneten Wildstand zu erhalten, anderseits um übermäßigem Wildschaden vorzubeugen.

Graf von Bodman: Zunächst möchte auch ich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog den tiefgefühltesten Dank aussprechen, daß er die Gnade hatte, die Berichterstattung über den Titel Landwirtschaft huldvollst zu übernehmen; ich stelle dabei fest, daß dies in den Kreisen der Landwirte große Freude hervorgerufen hat.

Herr von Göler hat wieder die Klagen der Landwirte vorgebracht und die großen und kleinen Mittel zur Hebung der Landwirtschaft erörtert. Wir waren immer darüber einig, daß ein großer Teil der Not der Landwirte durch die sogenannten großen Mittel schwer beseitigt werden könnten; auch der baldige Abschluß der Handelsverträge — wie Herr von Göler meint — würde nicht vollständig helfen, es blieben doch noch große Beschwerden, vor allem die Leutenot und die hohen Produktionskosten. Wir waren stets darüber einig, daß diesen Beschwerden schwer abgeholfen werden kann, daß wir uns vielmehr darauf beschränken müssen, der Landwirtschaft mit den sogenannten kleinen Mitteln zu helfen, und wenn Sie das Budget seit Jahren verfolgt haben, werden Sie sehen, daß in Titel XVI stets größere und größere Summen zum Besten der Landwirtschaft angefordert wurden. Es ist schon viel geschehen für Förderung der Rindvieh-, Pferde- und Schweinezucht, für Obstbau- und Versicherungswesen u. s. w., und mit gutem Erfolg.

Ich komme jetzt zu der von Herrn Sander berührten Frage. Ich bin selbst Jagdpächter und Waldbesitzer, ebenso aber auch Landwirt, der ein warmes Herz für die Landwirte hat. Die Verhältnisse in meiner Gegend am Bodensee sind vielfach anders als in der Gegend, die Herr Sander im Auge hatte. Bei uns sind mehr Rehe; wo diese aber sind, da ist auch mehr Schaden. Früher hielt sich das Wild mehr im dichten, geschlossenen Wald auf und wurde weniger gesehen, dort hatte es mehr Ruhe und bessere Aesung, seitdem aber mehr Wege gebaut, Lichtungen ausgehauen sind, mehr Spaziergänger, Beerensucher usw. sich im Wald aufhalten, wird das Wild mehr gesehen und dadurch die Meinung erweckt, es sei mehr Wild vorhanden.

Die Jagdpacht ist gegen früher sehr gestiegen. Es spricht hier mit die Begehrlichkeit der Gemeinden, die Konkurrenz der Ausländer — bei uns der Schweizer —, dazu kommt der Ersatz des Wildschadens. Das Schlimmste sind aber die Schutzmaßregeln, welche den Pächtern auferlegt werden. In einem meiner Jagdgebiete befinden sich 30 Hasen und einige Rebhühner, die Pacht kostet 1100 Mark, mit Schutzmaßregeln aber 1800 M. und herausgeschossen werden nur 400 M. Die Schweizer haben sich infolge dieser Einschränkungen zurückgezogen zum Schaden der Gemeinden, der Rückgang macht sich bereits bemerkbar. Ich bitte die Großh. Regierung, nicht nur die Klagen der Landwirte zu hören, sondern auch der andern Seite ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Graf von Andlaw: Bei dem Titel der Landwirtschaft will ich auch der nicht rosigen Lage der Weinbauern gedenken. Als vor Jahren die Kunstweinfabrikation aufkam und damit die reelle Produktion bedroht wurde, rief alles nach einem Weingesetz. Unter diesem Druck kam das Gesetz vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, zustande. Obwohl diese Materie zur Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren des Reiches gehört, dürfte es doch angezeigt sein, über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes hier zu sprechen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Weinbauern sind durch dieses Gesetz vom Regen unter die Traufe gekommen. Der Kunstwein wurde verboten, dafür aber Zucker und ein beträchtlicher Zusatz von Wasser gestattet. § 2 Nr. 4 des Gesetzes lautet: „Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines ist nicht anzusehen der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren usw."

Was heißt es nun „ohne seine Menge erheblich zu vermehren?" Dies ist eine kautschukartige Bestimmung. Durch den Zusatz von Zucker sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Wein in geringen Jahrgängen zu verbessern, aber gerade in guten Jahrgängen wird erst recht gewässert und gezuckert; es ist dem Weinhändler um eine billige Vermehrung zu tun, nicht um eine Verbesserung. Ein geringer saurer Wein löst das nötige Quantum Zucker auf; löst der Wein den Zusatz von Zucker nicht auf, so enthält er schon einen genügenden Zusatz von Zucker und braucht nicht noch mehr gezuckert zu werden. Der Händler kauft im Herbst nur ein beschränktes Quantum Wein, um sodann im Keller nachzuhelfen, er benützt ihn quasi als Essenz. Die Nachfrage nach Wein hat seitdem sehr nachgelassen. Eine gute Lage hat für den Preis des Weines keinen Wert mehr. Die Reben sind nach der Bonität aber in vier Steuerklassen eingeteilt.

Nach § 4 des Weingesetzes ist es verboten, Wein, welcher einen nach § 1 Nr. 4 gestatteten Zusatz hat, als Naturwein oder unter andern Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist. Demnach müßte jedem Konsumenten gesagt werden, ob der Wein Naturwein ist oder ob er gepanscht ist. In Freiburg wurden zu Herbstzwecken 60 Eisenbahnwaggonladungen Zucker bezogen. Eine Waggonladung hat 200 Zentner; da 1 Liter Wasser nur 57 Prozent von 1 Pfund Zucker aufzulösen imstande ist, so kommt auf 1 Pfund Zucker 2 Liter Wasser, das macht pro Waggonladung 40 000 Liter Wasser, die zu Wein gemacht werden; der Liter Wein zu 30 Pf. gerechnet, ergibt eine Bruttoeinnahme von 12 000 M. von einem Waggon Zucker. Ich möchte beifügen, daß 1 Zentner Zucker im vergangenen Jahr 22 M. gekostet hat. Das gibt ungefähr ein Bild davon, was durch das Weingesetz der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Firma hat den Zucker unter dem Namen „Kunstdünger" bezogen. Die Reichstagsabgeordneten in der betreffenden Kommission haben offenbar die Tragweite des Gesetzes nicht übersehen. Obgleich der Herbst 1903 ein qualitativ guter war, war im Weingeschäft doch keine Nachfrage. Da der Wein gut gewachsen war, brauchte man eben weniger davon zum Ansetzen. In vielen kleinen Ortschaften lagern jetzt noch 400—500 Ohm Wein, ohne einen Abnehmer gefunden zu haben. Als Gründe für den Rückgang werden oft angeführt: vermehrter Bierkonsum, schlechte Geschäftskonjunkturen, die wahre Ursache wird aber verschwiegen. Es ist hohe Zeit, daß das Gesetz dahin geändert wird, daß jeder Zusatz von Wasser absolut verboten wird, wenn nicht der Weinbau einer nichtswürdigen Gewinnsucht geopfert werden soll.

Minister Dr. Schenkel: Mit den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Göler kann sich die Großh. Regierung insofern vollständig einverstanden erklären, als er hervorgehoben hat, daß der Stand der mittleren und kleineren Grundbesitzer, der Bauernstand, eine der wesentlichsten Grundlagen für eine in gedeihlichem und maßvollem Fortschreiten sich vollziehende Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse sei. Dies war immer der Standpunkt der Großh. Regierung, und das hat uns namentlich seit Jahrzehnten veranlaßt, durch eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere auch Bewilligung vielseitiger staatlicher Unterstützungen dafür zu sorgen, daß der Bauernstand nicht bloß erhalten, sondern möglichst weitergefördert werde. Dies ist denn auch, namentlich was die Unterhaltung betrifft, im großen Ganzen gelungen. Aus den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Göler könnte man nun aber ein den wirklichen Zuständen nicht entsprechendes, allzu trübes Bild über die Lage unserer kleinen und mittleren Landwirte gewinnen; so schlimm hat es wohl der Herr Redner selbst nicht gemeint, und es ist bereits vom Herrn Grafen von Bodman mit Recht hervorgehoben worden, daß es nicht richtig wäre, wenn man annehmen würde, unsere Bauernschaft gehe durchaus auf allen Gebieten immer mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rückwärts. Vielmehr geht es mit dem Betriebe der kleineren und mittleren Landwirtschaft, wenigstens in einer Reihe von Beziehungen, eher vorwärts; die Not der Zeit, und dies ist die vorteilhafte Kehrseite, wenn es bedauernswerter Weise einem Berufsstand einige Zeit hindurch schlechter geht, ist gerade ein treibender Beweggrund dafür gewesen, daß sich die Bauernschaft und die Regierung bei uns über die Ursachen der Not und die Mittel der Abhilfe besonnen haben; so haben sich dann unsere Landwirte genossenschaftlich zusammengetan und die Regierung hat auf Grund der Budgetbewilligungen des Landtags ihre Unterstützung dazu geliehen, daß unsere Landwirte in einer Reihe von Betriebszweigen technisch und wirtschaftlich vorwärts kommen konnten. Ich brauche hier nicht näher darauf einzugehen, wie sich die einzelnen Betriebszweige durch die Tätigkeit entwickelt haben, die einerseits im Schoße landwirtschaftlicher Genossenschaften und anderseits mit Staatsmitteln und durch die Staatsorgane geleistet wurde. Ich erwähne nur, wie namentlich auf dem Gebiet der Viehwirtschaft in den letzten zwanzig Jahren ganz außerordentliche, allgemein anerkannte Fortschritte erzielt worden sind, was auch die Landwirte vollständig anerkennen. Die Landwirte erhalten jetzt in den wesentlich gesteigerten Viehpreisen, wenn sie auch manchmal da und dort Schwankungen unterworfen sind, einen im ganzen ausreichenden Ersatz für die Mühewaltung, die sie in angestrengter und einsichtiger Arbeit auf die Verbesserung der Viehzucht verwendet haben. Das gleiche gilt für viele Landesgegenden vom Obst, auch vielfach von den Handelsgewächsen; und wenn Herr Freiherr von Göler gesagt hat, es habe sich das Gesamtareal, das für Handelsgewächse benutzt wird, im Verlauf der letzten 10 oder 20 Jahre (Zuruf Göler: 30 bis 40 Jahre) so sehr vermindert, daß es von 33000 Hektar auf 20000 Hektar heruntergegangen ist, so glaube ich, beruht das wohl auf einer nicht ganz richtigen Berechnung. Nach den Angaben im statistischen Jahrbuch schwankt eben die Größe der Anbaufläche für die verschiedenen Arten von Handelsgewächsen von Jahr zu Jahr ungemein, und man wird nach den Zahlen, die ich hier vor mir habe, kaum sagen können, daß eine beständige und allgemein wirksame Tendenz seit den letzten 30, 40 Jahren nach der Richtung vorhanden sei, daß sich das Areal, das für den Handelsgewächsbau bestimmt ist, fortdauernd vermindere. Namentlich schwankt, und das hat wahrscheinlich Herrn Freiherrn von Göler zu jener Annahme veranlaßt, das Areal, das für den Tabakbau verwendet ist, ungemein mit Rücksicht auf die Konjunkturen und Absatzverhältnisse, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben; es ist richtig, daß im großen ganzen in den letzten Jahrzehnten erheblich weniger Tabak angebaut wird, als früher in Baden. Es hängt das aber namentlich von den Zufälligkeiten der Ernteergebnisse der einzelnen Jahre und wohl auch mit den Zollverhältnissen zusammen. Auf die letztere in einem unserem Tabakbau günstigen Sinne einzuwirken, waren wir, zu unserem Bedauern, eben nicht in der Lage; wir waren ja bemüht, eine günstigere Feststellung des Verhältnisses zwischen den Zöllen und der innern Steuer auf Tabak herbeizuführen, wodurch der Tabakbau bei uns wieder neue Anregung erhalten haben würde; es ist uns aber leider nicht gelungen, diese unsere Anregung im Bundesrat durchzusetzen.

Herr Freiherr von Göler hat dann namentlich ausgeführt, es seien zwei Hoffnungen unserer Landwirte in den letzten Jahren schwer getäuscht worden. Die eine Hoffnung gipfelte nach seiner Ansicht darin, daß höhere Zollsätze für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in das neue autonome Zolltarifgesetz des Reiches eingesetzt würden. Nun glaube ich aber, im großen und ganzen können die Landwirte mit den Zöllen, die unter ganz besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen in dem autonomen Tarifgesetz endgültig festgestellt sind, zufrieden sein. Es sind namentlich die Getreidezölle sehr wesentlich, von 3½ M. für den Doppelzentner auf 5 und 5½ M. im gesetzlichen Mindestsatz erhöht worden; eine derartige Erhöhung ist denn doch sehr beträchtlich; es ist dasjenige, was die Landwirte überhaupt billiger Weise erwarten durften, wenn auch noch die Interessen anderer großer Berufsstände, auf die die Regierung und die Gesetzgebung ebenfalls Rücksicht zu nehmen hat, in billiger Weise berücksichtigt werden sollten. Ich glaube, mit unserem autonomen Tarif, sowohl was die Getreidezölle, als auch was die Zölle für das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vieh und die Handelsgewächse anbetrifft, auch das Tafelobst hat jetzt einen besonderen Zollschutz erhalten, was alle diese mannigfach erhöhten, zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugung dienenden Zölle anbetrifft, können im großen ganzen die Landwirte recht zufrieden sein. Zum zweiten ist von Herrn Freiherrn von Göler beklagt worden, daß zur Täuschung der von den Landwirten gehegten Hoffnung diese neuen Zölle noch nicht in Kraft getreten seien, daß es insbesondere noch nicht gelungen sei, neue Handelsverträge unter Zugrundelegung dieses autonomen Tarifs zustande zu bringen. Er meinte, wenn es nicht möglich sei, derartige Handelsverträge rechtzeitig zustande zu bringen, so könnte man vorläufig einmal den autonomen Tarif in Kraft setzen. Wäre es wirklich, wie ich verstanden habe, die Ansicht des Herrn Freiherrn von Göler, daß man einen derartigen Zwischenzustand mit dem autonomen Tarif nach Kündigung der alten und vor Abschluß der neuen Handelsverträge hätte einführen sollen, so hat er die dabei sich ergebenden unheilvollen Folgen nicht ausreichend gewürdigt. Ich glaube, wenn Herr Freiherr von Göler jetzt einen solchen Zwischenzustand mit der Geltung des heutigen autonomen Tarifs und ohne Handelsverträge erleben würde, so würde er heute hier aufgestanden sein und der Regierung seine scharfe und gerechtfertigte Mißbilligung darüber ausgesprochen haben, daß wir als Mitglieder des Bundesrats dazu beigetragen hätten, einen derartigen vertragslosen Zwischenzustand, der meiner Ansicht nach unmittelbar für eine Reihe von Erwerbskreisen, und mittelbar wohl auch für die Landwirtschaft, eine sehr verderbliche Wirkung haben würde, entstehen zu lassen. Ich glaube, man kann ganz wohl auch noch einige Zeit, sei es ein Jahr, und vielleicht auch noch etwas länger, zuwarten, damit die schwierigen und von unserer Reichsregierung mit voller Sachkenntnis und Hingebung betriebenen Handelsvertragsverhandlungen in einer allen Interessen der Bevölkerung zugute kommenden Weise zu Ende geführt werden. Man kann diesen Zustand, wobei zunächst die alten Handelsverträge weiter gelten, recht gut ertragen, wenn man die Aussicht hat, daß sich auf der Grundlage des neuen autonomen Tarifs und unter tunlichster Berücksichtigung unserer Landwirtschaft ein entsprechender vertragsmäßiger Zustand an den gegenwärtigen Vertragszustand unmittelbar anschließen wird.

Im übrigen kann ich dem Herrn Freiherrn von Göler nur danken, wenn er auch diesmal wieder der Regierung die Anerkennung dafür gespendet hat, daß sie der Landwirtschaft in allen Zweigen, wo überhaupt eine staatliche Unterstützung möglich ist, mit reichlichen Mitteln zu Hilfe kommt. Dieser Dank gehört ja nicht der Regierung allein, vielleicht auch nicht einmal in allererster Linie, er gehört allen denjenigen Faktoren, also namentlich auch den Landständen, die mit der Regierung zusammenwirken, um der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen. Wir bleiben ja bei diesen fördernden Maßnahmen nicht lediglich auf demjenigen stehen, was schon seither Übung war, sondern es wird, und das hat wohl auch Herr Freiherr von Göler andeuten wollen, in jedem Budgetjahr in gleicher Weise weitergeschritten; in jedem Budgetjahr wird die Höhe der Mittel gesteigert, die sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Budget für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Es sind ja auch nicht bloß die 900000 M., die Herr Freiherr von Göler als jährlich für die Landwirtschaft im Budget vorgesehen bezeichnet hat; es kommen dazu noch aus anderen Gebieten unseres Staatsbudgets eine ganze Reihe von sehr erheblich ins Gewicht fallenden Budgetbewilligungen, die entweder unmittelbar oder mittelbar der Landwirtschaft zugute kommen; ich verweise auf all dasjenige, was sich im Titel „Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus", unter Landeskultur, Feldbereinigung, Katastervermessung vorgesehen findet; ich verweise auf die Mittel, die für die Unterhaltung einer ganzen Anzahl Zentralbehörden der Landwirtschaft aufgewendet werden, ferner darauf, was im Budget vorgesehen ist für Dotation der Kreise, Unterstützung der Gemeinden auf einer Reihe von wirtschaftlichen Gebieten, namentlich bei der Wasserversorgung und im Wegewesen, Aufwendungen, die mit den Interessen der Landwirtschaft in ganz untrennbarem Zusammenhang stehen. Wir sind in dieser Beziehung auf dem richtigen Wege; es wird für die Landwirtschaft jährlich aus der Staatskasse weit mehr als eine Million aufgewendet; und wir sind immer von neuem be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

müht, neue Wege zu finden, auf denen der Not der Landwirtschaft begegnet werden kann; ich verweise nur auf dasjenige, was in diesem Budget für die Hebung der Getreidepreise insofern vorgesehen wird, als diesmal beträchtliche Unterstützungen für die Errichtung von Lagerhäusern in das Budget eingestellt sind.

Es gibt nun ja freilich eine Anzahl von Mißständen und Beschwerden der Landwirtschaft, denen durch diese kleinen und großen Mittel, durch die Gesetzgebung, durch die Fürsorge der Verwaltung und die mannigfachen Staatsunterstützungen nicht vollständig abgeholfen werden kann; Herr Graf von Bodman hat mit Recht schon auf einige dieser Mißstände, worunter meiner Ansicht nach die Leutenot am weitesten voransteht, hingewiesen. Dann gibt es auch noch eine Anzahl Mißstände im kleinen, von denen heute zwei hervorgehoben worden, einerseits von mehreren Herren die Frage des Wildschadens, und sodann, von Herrn Grafen von Andlaw, die Schädigung, die seiner Ansicht nach die Weinbauern durch die neue Entwicklung der Reichsweingesetzgebung erfahren haben.

Bei der Frage des Wildschadens ist freilich in diesem Hohen Hause weniger die Schädigung der Landwirtschaft hervorgehoben worden, wie das hauptsächlich im anderen Hohen Hause der Fall war, sondern mehr die Schädigung der Jagdpächter durch allzu große Steigerung der Anforderungen, die für den entstandenen Wildschaden gemacht werden. Wenn ich die im einen und anderen Hause gemachten Ausführungen über den Wildschaden gegen einander halte und erwäge, wie von der einen Seite behauptet worden ist, daß zu wenig Wildschaden vergütet werde, und von der anderen Seite, es werden die Jagdpächter durch übertriebene Wildschadenforderungen ausgebeutet, so wird man wohl annehmen können, daß wir uns auf diesem schwierigen Gebiete so ziemlich auf der richtigen mittleren Linie befinden. Wir sorgen ja durch unsere Verordnungsgewalt und durch unsere administrativen Maßregeln dafür, daß es den Beteiligten möglich wird, ihre berechtigten Wildschadenforderungen rasch und in vollem und billigem Umfange zur Erledigung zu bringen. Wir sorgen aber auch dafür, und ich glaube, das ist auch eine Pflicht des Staates, daß übertriebene Wildschadenforderungen möglichst hintangehalten werden, und daß als Sachverständige nur solche Personen ernannt werden sollen, darin stimme ich mit Herrn Geheimen Kommerzienrat Sander vollständig überein, welche nicht bloß die dazu erforderliche volle Sachkenntnis, sondern auch gegenüber beiden Teilen die Unabhängigkeit und das Gefühl der Billigkeit besitzen, die zu einer gerechten Schätzung des Wildschadens erforderlich sind. Wir sind gerade im Augenblick daran, in dieser Beziehung den bestehenden Zustand noch zu verbessern, indem demnächst eine zurzeit in Bearbeitung befindliche neue Anweisung für die Wildschadenschätzer und über das Verfahren bei Abschätzung des Wildschadens erlassen werden soll.

Was nun endlich die Ausführungen des Herrn Grafen von Andlaw hinsichtlich des Weingesetzes betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dasjenige, was er als so bedenklich bezeichnete, nicht dem Weingesetz vom Jahre 1901 zur Last gelegt werden kann, sondern daß dies Mängel sind, die der Weingesetzgebung schon vorher angehaftet haben und zum Teil wohl kaum beseitigt werden können. Das Weingesetz vom Jahre 1901 hat ja nur das früher schon vorhandene Reichsweingesetz einer Abänderung unterworfen, und zwar einer Abänderung und Ergänzung, die den Zweck hatten, den Produzenten reiner Weine mehr als seither gegen Manipulationen der Weinfälscher und Weinverbesserer zu schützen. In dem Weingesetz vom Jahre 1901 sind namentlich folgende drei wichtige Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechtszustand vorgenommen worden. Vor allem ist die gewerbsmäßige Herstellung von Kunstwein überhaupt verboten worden; es ist nicht mehr zulässig, wie es früher der Fall war, daß künstlicher Wein hergestellt wird, also ein Getränke, das „Wein" genannt wird, aber aus anderen Substanzen als den Bestandteilen der natürlichen Traube besteht; solcher Wein darf nicht mehr hergestellt werden, auch wenn er unter dem Namen als „Kunstwein" weiter verkauft werden soll. Das scheint mir ein sehr gewichtiger Fortschritt. Sodann ist die sogenannte „Analysenfestigkeit" beseitigt worden, die im früheren Weingesetz gegeben war, wodurch der Weinverbesserer und der Weinfälscher bis zu einem gewissen Grade geradezu in seinen den Produzenten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schädigenden Manipulationen gesetzlich geschützt war. Das den Wein „verbessernde" und gleichzeitig mit Wasserzusatz vermehrende Treiben gilt jetzt nicht mehr schon dann als zulässig, wenn eine gewisse gesetzliche Grenze der Zusätze nicht überschritten wird; vielmehr hat der „Weinverbesserer" jetzt darauf zu achten, daß der Wein im großen ganzen den Charakter als bodenständiger Naturwein behalten muß; und wenn das nicht geschieht, so kann gegen ihn eingeschritten werden. Endlich ist eine dritte und, wie ich glaube, die allergrößte Verbesserung, die das Weingesetz vom Jahre 1901 uns gebracht hat, die wirksame Kontrolle. Das Weingesetz vom Jahre 1901 hat angeordnet, es solle in den Kellern, namentlich in den Kellern der Weinhändler, unter Umständen auch der Weinproduzenten, eine wirksame periodische Kontrolle durch sachverständige Beamte über alle diejenigen Manipulationen stattfinden, die dort mit dem Wein und dem Zwecke der sogenannten „Verbesserung", meist aber auch der Vermehrung, vorgenommen werden. Nun haben wir in unserem Lande eine Anzahl von chemisch gebildeten Sachverständigen zum Zwecke der Ausübung dieser Kontrolle aufgestellt; diese Herren haben zurzeit die Kontrolle im Nebenamt auszuüben; sie sind auch schon in einer Reihe von Fällen in der Kellerkontrolle tätig gewesen, und es hat sich dabei herausgestellt, daß in unserem Lande die Mißstände hinsichtlich der Weinverbesserung und -vermehrung keine so sehr großen sind, wie sie anderwärts beklagt werden. Auch in anderen Staaten ist mit der Einrichtung der Kontrolle in ähnlicher Weise vorgegangen worden; immerhin aber besteht noch in der Ausbildung und Ausübung dieser in dem Gesetz vom Jahre 1901 geregelten Kellerkontrolle eine vielfach beklagte und neulich auch in dem Antrag der Zweiten Kammer als verbesserungsbedürftig bezeichnete Unvollständigkeit. Es müßten einheitliche Grundsätze für das ganze Reich aufgestellt werden, nach denen diese Kellerkontrolle in allen Staaten vorzunehmen ist, und zwar nicht bloß in den weinbautreibenden Gebieten, wie bei uns in Südwestdeutschland, sondern namentlich auch, und darauf muß der allergrößte Wert gelegt werden, in denjenigen Gebieten, die keinen Weinbau treiben, in denen vielmehr die Weinvermehrung und die Weinproduktion lediglich im Keller vorgenommen wird. Zum zweiten müßte dafür gesorgt werden, daß zur Vornahme der Kellerkontrolle überall im Reich entsprechend vorgebildete Landesbeamte vorhanden sind, und zwar womöglich Beamte, die ihre ganze Zeit und Kraft auf diesen Gegenstand zu richten haben, und daß sie die Kellerkontrolle überall da, wo sich ein Einschreiten in irgend einer Beziehung als notwendig erweist, periodisch vornehmen. Ich glaube, wenn in dieser Weise vorgegangen wird, so wird ein großer Teil der Mißstände, die Herr Graf von Andlaw, gewiß auf Grund eigener Erfahrungen und praktischer Beobachtungen, vorgetragen hat, verschwinden. Es darf aber nicht vergessen werden: ein vollständiges Verbot jeder Verbesserung des Weins, wie es Herr Graf von Andlaw als wünschenswert erklärt hat, wird auch wohl in Zukunft nicht durchführbar sein; so lange wir die Natur nicht nötigen können, Jahr für Jahr in unseren Lagen einen Wein hervorzubringen, der schon an sich vollständig genießbar ist, und der jenes Maß der Süßigkeit in sich enthält, das eben bei uns der normale Mensch, wie sich sein Geschmack, sei es von Natur, sei es durch die Einwirkung der Weinhändler gebildet hat, zu verlangen pflegt, so lange wird immer der Produzent oder der Händler genötigt sein, dasjenige in irgend einer Weise zu verbessern, was die Natur dem Geschmack der Menschen entsprechend zu gestalten unterlassen hat. Man wird also kaum je dazu gelangen, daß jede Verbesserung des Weines grundsätzlich verboten wird; und wenn man einmal eine Verbesserung des Weines zuläßt, der in einem Jahrgang zu sauer ausgefallen ist, so wird man auch nicht gänzlich verhindern können, daß dabei, natürlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zum Zwecke der Verbesserung eine gewisse mäßige Vermehrung des Weines durch Wasserzusatz vorgenommen werde. Überhaupt ist zu beachten, daß die von den strengsten Grundsätzen des Purismus ausgehende Gesetzgebung, welche jede Verbesserung durch Wasserzusatz, ferner jedes Verschneiden mit anderen Weinen und jede unrichtige Angabe über den Herkunftsort der verschnittenen Weine verbietet, für gewisse Weingegenden, die kleine Weine produzieren, auch mancherlei Nachteile haben muß. Es werden aber dann Weine, die seither zum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verschnitt mit anderen Weinen ausgeführt worden sind, nicht mehr unter so guten Bedingungen veräußert werden können. Und ich glaube, gerade auf diesem Punkt beruht ein nicht so ganz unerheblicher Teil der Klagen, die gegen das Weingesetz vom Jahre 1901 erhoben worden sind.

Die Großh. Regierung ist aber bereit, der weiteren Entwicklung unseres Weingesetzes und namentlich einem den Interessen unserer Weinproduzenten entsprechenden Vollzug des Weingesetzes dauernd ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Freiherr von Göler: Die Ausführungen des Herrn Ministers zwingen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen, um einige Mißverständnisse aufzuklären. Ich habe in vollem Maße wiederholt in diesem Hohen Hause und auch sonst die Bewunderung darüber ausgesprochen, was die deutsche und namentlich auch die badische Landwirtschaft zu leisten vermag. Es ist dies besonders anerkennenswert in einer Periode, wo es der Landwirtschaft besonders schwer wird, überhaupt noch einen Reinertrag zu erzielen. Wir kommen aber über die Tatsache nicht hinweg, daß der Getreidepreis um 30 Prozent zurückgegangen ist, während die Löhne und die Produktionskosten gestiegen sind. Namentlich befindet sich der mittlere Landwirt in gedrückter Lage. Der kleinere Landwirt, der mit eigenen Kräften arbeitet und keine Taglöhner zu halten braucht, der stellt sich noch ganz ordentlich, namentlich wenn er daneben noch ein kleines Geschäft betreibt. Schlimmer ist der mittlere Landwirt dran, diesem wünsche ich vor allem, daß er bald zu dem durch den neuen Tarif in Aussicht gestellten höheren Schutz kommt. Sachverständige Leute erklären, daß man rascher zum Abschluß neuer Handelsverträge gekommen wäre, wenn man die alten Verträge einstweilen gekündigt hätte.

Was den Handelsgewächsbau betrifft, so bin ich durch die von dem Herrn Minister vorgetragenen Zahlen überrascht. Auf Grund derselben Statistik habe ich gerade gefunden, daß im Jahre 1865 der Handelsgewächsbau 33 000 Hektar, im Jahre 1890 22 000 Hektar und im letzten Jahr nur noch 18 000 Hektar umfaßte. Damals wurden noch Reps und Spinngewächse gebaut, was jetzt für den Landwirt nicht mehr in Frage kommt; außer Kartoffeln ist er wesentlich auf Getreidebau angewiesen; es ist daher begreiflich, daß er mit Sehnsucht nach dem neuen Tarif ausschaut. Bei aller Anerkennung dessen, was seitens aller beteiligten Organe für die Landwirtschaft geschieht, wünsche ich aber auch, daß der Landwirt in den Genuß der Früchte dieser Bemühungen kommt.

Vizepräsident Graf von Bodman übernimmt den Vorsitz.

Zu Titel XVII (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues), § 37 (Rheinbau) erhält das Wort Geheimer Kommerzienrat Koelle:

Es ist nicht meine Absicht, die wichtige Frage der Rheinregulierung hier zur Diskussion zu stellen, weil eine Aussprache nach dieser Richtung hin auf die zurzeit im Gang befindlichen Verhandlungen der Regierung mit den Nachbarstaaten nur störend einwirken könnte. Ich möchte nur die Bitte an die Regierung richten, im Interesse des jungen Karlsruher Rheinhafens, der sich über alle Erwartungen günstig entwickelt hat und zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, wie auch im Interesse des Kehler Hafens, an dem die Regierung selbst ein unmittelbares Interesse hat und für die Entwicklung von Handel und Industrie des Landes von Bedeutung ist, eine Verständigung mit den Nachbarstaaten anzustreben, so daß die außerordentlich wünschenswerte Rheinregulierung bis Straßburg und Sondernheim zustande käme.

Kommerzienrat Reiß: Wir in Mannheim sehen neidlos auf die Entwicklung des Karlsruher und Kehler Hafens. Aber ich möchte die Regierung bitten, daß sie bei der Rheinregulierung nicht außer acht lasse, welch großer Teil nicht nur privaten, sondern auch Staatsvermögens in Mannheim festgelegt ist, und daß sie die Interessen der Stadt Mannheim soweit wahre, als überhaupt möglich ist.

Minister Dr. Schenkel: Wenn die Regierung bei den vielseitigen Erwägungen, welche sie im Interesse der Lösung der Frage der Rheinregulierung zwischen Straßburg und Sondernheim angestellt hat, zu der Überzeugung gelangt wäre, es müsse diese Rheinregulierung eine erhebliche Schädigung der wirtschaftlichen Interessen unserer bedeutendsten Handelsstadt Mannheim zur Folge haben, so würde sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht für die Rheinregulierung eingetreten sein. Die Regierung hat aber diese Überzeugung nicht gewonnen. Wie das ja bei anderen derartigen, neue Wege des Verkehrs schaffenden Werken immer der Fall ist, so wird wohl einmal, wenn die Rheinregulierung bis Straßburg vollendet sein wird, dadurch in das Gewebe der wirtschaftlichen Beziehungen, die in Mannheim ihren Mittelpunkt finden, die den Wohlstand dieser Handelsstadt gefördert und ihr für das ganze Land eine große Bedeutung gegeben haben, da und dort eingegriffen werden. Aber die Regierung hat die Überzeugung gewonnen, daß tiefere und nachhaltigere Schädigungen der wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen von Mannheim durch die Rheinregulierung, die zu ihrer allmählichen Ausführung 12 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen wird, nicht eintreten werden. Nach wie vor ist die Großh. Regierung daher der Ansicht, daß es im Interesse unseres Landes gelegen sei, diese Rheinregulierung bis hinauf nach Kehl-Straßburg zur Durchführung zu bringen, und sie hat ja diese Ansicht auf dem vorigen Landtag dadurch bekundet, daß sie bei der Budgetvorlage die Mittel für die erste Rate zur Durchführung der Rheinregulierung auf Grund eines mit den übrigen beteiligten Staaten, mit Elsaß-Lothringen und Bayern abgeschlossenen Vertrags verlangt hat. Leider, so darf ich ja wohl sagen, ist der Landtag nicht ohne die eine und andere erschwerende Bedingung diesem Verlangen der Großh. Regierung entgegengekommen. Die der Budgetbewilligung vom Landtag beigefügten drei Bedingungen haben uns Veranlassung gegeben, von neuem mit den beteiligten anderen Staaten, zunächst mit dem hauptbeteiligten Nachbarlande Elsaß-Lothringen, über die Feststellung der Grundlagen, unter denen die Rheinregulierung ins Werk gesetzt werden soll, in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen sind keineswegs ohne Schwierigkeiten; sie sind zurzeit noch nicht zu Ende gelangt, und ich bin daher im Augenblick nicht in der Lage, Auskunft über den gegenwärtigen Stand zu erteilen. Aber ich habe auch jetzt noch die Hoffnung, daß es gelingen wird, zu einer endgültigen Vereinbarung zu gelangen, und zwar um so mehr, wenn wir ermächtigt werden sollten, vielleicht in der einen oder anderen Beziehung etwas von dem nachzulassen, was von der Hohen Zweiten Kammer seinerzeit auf dem vorigen Landtag als Bedingung für die Durchführung des Werkes verlangt worden ist.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Ich bin dem Herrn Kommerzienrat Reiß für seine entgegenkommende Haltung gegenüber der Stadt Karlsruhe zu Dank verpflichtet. Ich will jedoch betonen, daß der Verkehr im Karlsruher Rheinhafen für das erste Betriebsjahr zu 300 000 Tonnen angenommen wurde, und daß, obgleich dieser Verkehr nun über 500 000 Tonnen betragen hat, gleichzeitig der Verkehr im Mannheimer Hafen beträchtlich zugenommen hat. Das dürfte ein weiterer Beweis für die Erfahrung sein, daß Verkehrserleichterungen gleichzeitig auch den Verkehr heben. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Rhein bis Sondernheim und Straßburg reguliert wird, in der ersten Zeit Mannheim sicher einen gewissen Betriebsausfall erleiden wird. Das würde sich aber bald wieder ausgleichen, denn auf die Dauer würde Mannheim ebenso wie die anderen Häfen des Rheins von der Regulierung nur Nutzen ziehen. Ich wünsche, daß der Gegensatz, der zwischen Mannheim und Karlsruhe bisher bestanden hat, allmählich verschwindet und sich die Einsicht durchbricht, daß sich die beiderseitigen Interessen sehr wohl vereinigen lassen.

Nachdem zu den übrigen Titeln niemand das Wort ergriffen hat, wird der Schlußantrag der Budgetkommission, lautend:

„In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905 die Ausgaben Titel XV bis XVII, sowie die Einnahmen Titel VI bis VIII einschließlich des Nachtrages zur Ausgabe Titel XVB. § 4, sowie desjenigen zu Titel XVII A. I. §§ 1/2, II. §§ 10/11 und V. §§ 41/42, dagegen ausschließlich der vorläufig zurückgestellten Positionen Ausgabe Titel XVII B. § 5 und Einnahme Titel VIII B. § 1[5] (Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach) zu genehmigen,"

einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht der Budgetkommission über das Budget des

Ministeriums des Innern und zwar Ausgabe Titel XIV, XVIII und XIX, sowie Einnahme Titel V und IX, erhält das Wort als Berichterstatter Freiherr von Göler:

Von dem gesamten Budget des Ministeriums des Innern sind diese Titel noch nicht erledigt; Ihre Kommission hat mich beauftragt, hierüber mündlich zu berichten.

Nach Aufruf der einzelnen Titel bemerkt der Berichterstatter:

Ihre Budgetkommission hat zu den einzelnen Titeln keine Bemerkungen zu machen und stellt den Antrag:

die sämtlichen Titel übereinstimmend mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses zu genehmigen und im abgekürzten Verfahren hierüber zu beraten.

Nachdem niemand das Wort zu den einzelnen Titeln verlangt hat, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von la Roche in Vertretung des Berichterstatters Freiherrn von Rüdt, namens der Petitionskommission, über die Petition der Beamten der Stadt Neustadt im Schwarzwald, die Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.

Beilage Nr. 116 (ungedruckt).

Redner führt aus:

Zwanzig Beamte von Neustadt bitten um Versetzung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Sie tragen vor: Durch das Gesetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend, sei Neustadt mit den Orten Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Ladenburg, Mosbach, Müllheim, Radolfzell, Säckingen, Schönau i. W., Schopfheim, Überlingen, Villingen, Waldkirch und Wiesloch in die III. Klasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht worden. Nach dem Inhalt der Erklärungen, welche bei Beratung des Entwurfs des genannten Gesetzes von maßgebender Seite abgegeben worden seien, sei die Erhöhung des Wohnungsgeldes und die andere Klasseneinteilung des Tarifs weniger mit Rücksicht auf die an manchen Orten gestiegenen Preise der Wohnungen, als teilweise im Hinblick auf die fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltung in unserem Lande erfolgt. Es sollte allen badischen Beamten ohne Unterschied der Dienstklasse eine Besserstellung gewährt werden, bis die finanzielle Lage es gestatten werde, durch allgemeine Revision des Gehaltstarifs der kostspieliger werdenden Lebenshaltung Rechnung zu tragen. Diese Absicht sei jedoch, soweit die Beamten von Neustadt in Frage kommen, nicht erreicht worden, da die Lebensverhältnisse dort andere seien, als in den mit Neustadt in einer Ortsklasse eingereihten Städten. Neustadt liege in einem Landesteil, in welchem die Landwirtschaft nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung ernähren könne, in welchem Gemüse- und Obstbau ausgeschlossen sei, welcher dagegen eine namhafte Industrie besitze und in welchem sich insbesondere ein reger Fremdenverkehr entwickelt habe. Die Folgen seien in Neustadt dieselben, wie in St. Blasien und Triberg, welche Orte deshalb in die II. Ortsklasse eingereiht worden seien. Wie an den beiden genannten Orten, seien auch in Neustadt die Preise aller Lebensbedürfnisse in einem Maße gestiegen, welches nicht im Verhältnis mit den Durchschnittspreisen im Lande stehe. Der südliche Schwarzwald sei, soweit er vom Fremdenverkehr beherrscht sei, im Preise als teuer bekannt.

Dieser Mißstand komme auch in den Wohnungspreisen zum Ausdruck und mache sich um so unangenehmer geltend, als die Bautätigkeit in Neustadt nicht gleichen Schritt halte mit der seit der Erbauung der Höllentalbahn eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung. Die meisten Beamten bezahlen für ihre Wohnungen eine höhere Miete, als das Wohnungsgeld der Dienstklasse betrage, welcher sie angehören, und diejenigen, welche gleichviel oder weniger bezahlen, begnügten sich mit äußerst bescheidenen Räumen.

Ziehe man in Betracht, daß die Lebensbedürfnisse in Neustadt teurer seien als in den großen Städten des Landes, so werde man der Petition eine Berechtigung nicht absprechen können.

Der Petition ist eine Zusammenstellung der Wohnungspreise, welche von den verheirateten Beamten bezahlt werden, beigegeben. Nach den von den Petenten vorgetragenen Tatsachen scheinen allerdings die Preise der Wohnungen in Neustadt gegenüber dem Zeitpunkt der Erhebungen, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Ortsklasseneinteilung zu Grunde lagen, etwas gestiegen zu sein. Nicht ganz richtig ist, wenn die Petition annimmt, daß auch den sonstigen Lebensmittelpreisen ein Einfluß auf die Einteilung in die Ortsklassen zuerkannt wird. Der Ortsklasseneinteilung liegen die Einheitspreise der Zimmer nach dem Stand vom 1. Juli 1900 zu Grunde und wurden die Orte mit einem Einheitszimmerpreis von 60 bis 74 M. der II., diejenigen mit einem solchen von 48 bis 59 M. der III. Ortsklasse eingereiht. Der ermittelte Einheitszimmerpreis der zum Vergleich herangezogenen Orte Triberg und St. Blasien betrug 63 und 74 M., während derjenige von Neustadt auf 59 M. festgestellt wurde. Neustadt war also damals schon nahe an der Untergrenze der Ortsklasse II und mag es auch sein, daß diese Untergrenze jetzt erreicht wäre. Andrerseits ist daran zu erinnern, daß nach Absicht des Gesetzes das bewilligte Wohnungsgeld nur in der Abteilung K eine Höhe erreichen sollte, daß der tatsächliche Wohnungsaufwand mit dem Wohnungsgeld bestritten werden kann. Abgesehen von einem Beamten, ist dies auch heute noch erreicht.

95 Prozent des tatsächlichen Aufwandes soll durch das Wohnungsgeld gedeckt werden in den Klassen H und J. In der Klasse J ist dies nicht völlig erreicht, indem hier sämtliche Beamte in ihrer Mehrzahl allerdings nur unerheblich höhere Mietzinse zu zahlen haben, dagegen zahlen von den drei Beamten der Abteilung H zwei weniger als anzurechnen wäre, während allerdings ein Beamter wieder einen auffallend hohen Mietzins zu zahlen hat. In Abteilung G zahlen zwei Beamte gerade den Betrag des Wohnungsgeldes, sind also, da in dieser Abteilung das Wohnungsgeld 90 Prozent des Aufwandes betragen soll, verhältnismäßig günstig gestellt, ein Beamter zahlt unerheblich mehr und zwei haben Mietzinse zu zahlen, welche den unterstellten tatsächlichen Aufwand um etwa 130 und 140 M. übersteigen. Der Mietzins schließlich, den ein Beamter der Abteilung D zu zahlen hat, liegt in normalen Grenzen.

Hieraus ergibt sich, daß nur von einem Teil der Beamten ein höherer Mietzins aufgewendet werden muß, von dem anderen Teil diejenigen Beträge zu entrichten sind, welche nach den Grundlagen des Gesetzes die entsprechenden sind.

Wenn nun auch Ihre Kommission nicht verkannt hat, daß die Verhältnisse solche zu sein scheinen, daß man dazu gelangen könnte, weitere Erhebungen über die tatsächlichen Grundlagen zu veranlassen, und von diesem Gesichtspunkte aus die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, so glaubte sie doch von einem solchen Antrag absehen zu sollen. Man war der Ansicht, daß das Gesetz zu kurze Zeit in Kraft ist, um heute schon an eine Änderung desselben zu denken, man war ferner der Ansicht, daß man nicht fehl gehen wird, wenn man unterstellt, daß ähnliche Erscheinungen wie in Neustadt auch an anderen Orten zu Tage treten, und daß auch an anderen Orten, vielleicht gerade hervorgerufen durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes, eine Verschiebung in den Mietpreisen eingetreten ist. Es erschien aber als eine Unbilligkeit, wollte man einseitig zu Gunsten der Beamten eines einzelnen Ortes eine Änderung befürworten, während diejenigen anderer Orte, in welchen die Verhältnisse ähnlich liegen können, unberücksichtigt bleiben. Es wird bei dem Wechsel in der von mancherlei Einflüssen abhängigen Höhe der Mietzinse nicht ausbleiben, daß die Ortsklasseneinteilung auf Grund neuer Erhebungen von Zeit zu Zeit einer Prüfung wird unterzogen werden müssen. Zu einer solchen allgemeinen Prüfung erscheint aber, da das Gesetz erst seit zwei Jahren in Kraft ist, die Zeit noch nicht gekommen, eine Einzelprüfung sollte aber nur ganz ausnahmsweise eintreten, wenn die Verhältnisse in einer ganz außerordentlichen Weise sich geändert haben. Dies scheint Ihrer Kommission aber nach den oben dargelegten Tatsachen in Neustadt nicht der Fall zu sein, und so kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen".

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission berichtet sodann Kommerzienrat Reiß über die Petition der badischen Binnenlandmüller um Einführung verschiedener Tarifierungen von Mehl und Getreide.

Beilage Nr. 115.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter bemerkt:

Der Vorstand des Badischen Zweigverbandes vom Verbande Deutscher Müller hat an das Hohe Haus die Bitte gerichtet, seine wiederholten Gesuche um Versetzung des Getreides von Spezialtarif I nach Spezialtarif III unter Belassung von Mehl in Spezialtarif I und Futtermehl in Spezialtarif III der Großh. Regierung empfehlend überweisen zu wollen. Zur Begründung ihres Gesuches berufen sich die Petenten im wesentlichen auf die im Jahre 1900 dem Hohen Hause vorgelegte Petition, welche in der Sitzung vom 24. März 1900 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, sowie auf eine von dem Vertreter der Großh. Regierung, Herrn Staatsrat Eisenlohr, in der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 24. März 1900 abgegebene Erklärung:

„es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer anderen Gestaltung unseres Zolltarifes und bei Abschluß neuer Handelsverträge vielleicht einmal der Moment kommen werde, wo man der Frage näher zu treten habe, ob man nicht in dem Interesse der Landwirtschaft und der Kleinmühlen durch eine Ermäßigung der Getreidefracht ihr gerecht werden könne".

Die Petenten erklären wiederholt, daß eine wesentliche verschiedenartige Tarifierung von Getreide und Mehl für die Erhaltung der Binnenlandmühlen genau ebenso unerläßlich sei, wie eine verschiedene Verzollung von Getreide und Mehl zur Erhaltung der deutschen Mühlenindustrie überhaupt. Ohne diese Verschiedenheit in der Verzollung von Getreide und Mehl würde in kurzer Zeit Deutschland von ausländischem Mehl überflutet und die deutsche Mühlenindustrie mit einem Schlage vernichtet. Es wird ferner behauptet, die großen Hafenmühlen von Mannheim und Ludwigshafen versenden nur die ersten 50 bis 55 Prozent der Mehlausbeute per Bahn landeinwärts, während restierende 40 Prozent, aus geringem Mehl, Futtermehl und Kleie bestehend, in loco zur Verwendung kommen sollen. 5 Prozent wertloser Abfall bleibt außer Betracht. Dementsprechend bezahlen die Hafenmüller nur etwa die Hälfte der Fracht, die die mittelbadischen und oberbadischen Müller für ihr Getreide erlegen müssen. Die Großh. Bahnverwaltung versende heute schon Getreide

a. von Mannheim nach der südlichen Landesgrenze weit unter Spezialtarif II,

b. von Mannheim nach der Westschweiz zum Spezialtarif III und sei bereit, die Frachtsätze noch weiter herabzusetzen, sobald die konkurrierende Linie Genua—Marseille eine Ermäßigung eintreten lasse.

Es wird daraus von den Petenten der Schluß gezogen, daß die Großh. Regierung auch wohl in der Lage sei, den badischen Interessenten 3—400 000 Doppelzentner Getreide zum Spezialtarif III zuzuführen. Die Petenten glauben den Beweis erbracht zu haben, daß die Bestrebungen der Landwirte mit den ihrigen Hand in Hand gehen, nehmen dagegen an, daß die in Mannheim und Umgegend liegenden Hafenmühlen selbstverständlich ihren Standpunkt nicht teilen.

Die Petition bezeichnet es als eine große Ungerechtigkeit des bestehenden Gütertarifs, daß kurze Strecken ganz außer allen Verhältnissen teurer verfrachtet werden müssen, als lange, was wiederum dem Platze Mannheim zugute komme.

Sie bezeichnet als korrekten Weg, daß für die Verladung ganzer Eisenbahnwagen

a. eine feste Expeditionsgebühr von 6 M. und

b. für jeden Tonnen-Kilometer nach Spezialtarif I 4,5 Pf., nach Spezialtarif II 3,5 Pf. und nach Spezialtarif III 2,5 Pf. ohne Unterschied, ob Nah- oder Fernverkehr, als Grundtaxe in Anrechnung zu bringen sei.

Da der neue Zolltarif verabschiedet und Verhandlungen wegen Abschluß neuer Verträge mit Rußland, Österreich, der Schweiz und anderen Ländern im Gange seien, halten die Petenten den richtigen Moment für gekommen, ihrer Notlage wegen nochmals vorstellig zu werden. Ein Petitum auf Abänderung der Zollsätze für Mehl und Getreide ist nicht gestellt.

Ihre Kommission hat nach Einvernehmen mit dem Vertreter der Großh. Regierung die Petition, welche gegenüber der durch Überweisung zur Kenntnisnahme am 24. März 1901 erledigten auch nicht einen neuen Gesichtspunkt enthält, eingehend geprüft und hat zu ihrem Bedauern zur Überzeugung kommen müssen, daß auch in dem vorliegenden Falle den Wünschen der Petenten nicht, oder wenigstens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht in vollem Maße, entsprochen werden kann. Eine weitere Petition wurde, wie schon erwähnt, während der letzten Landtagssession von beiden Hohen Häusern der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Bekanntlich hat auch die Königl. Bayerische Staatsbahndirektion schon vor mehreren Jahren bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen den Antrag eingebracht, die bestehende gleichmäßige Tarifierung von Getreide und Mehl durch Versetzung von Mehl in die allgemeine Wagenladungsklasse zu ändern. Die ständige Tarifkommission hat diesen Antrag im Verein mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten abgelehnt und dieser Beschluß ist in der darauffolgenden Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen genehmigt worden. Die Frage der Veränderung in der Tarifierung von Mehl und Getreide dürfte damit für lange Zeit erledigt sein. Nur Württemberg schloß sich dem bayerischen Antrage an. Die Direktion der Großh. Badischen Staatsbahn, welche das Korreferat hatte, stimmte dagegen und motivierte ihre Abstimmung nach den in den Sitzungen des Badischen Eisenbahnrats gemachten Mitteilungen in Kürze mit den in dem gedruckten Bericht niedergelegten Gründen.

Alle diese Ursachen des Rückganges der Klein- und mittleren Betriebe liegen auf Gebieten, die sich der Einwirkung des Gütertarifs vollständig entziehen.

Weitaus die wichtigsten Ursachen des Rückganges sieht aber die Tarifkommission und die Großh. Regierung und damit stimmt auch Ihre Kommission vollständig überein: In dem raschen Übergang des Mühlengewerbes in die Großindustrie, der die höchste technische Vollendung, die nötige kaufmännische Bildung und beliebig große Kapitalien zur Verfügung stehen. Gegen diesen Umwandlungsprozeß vom Klein- in den Großbetrieb, den das Mühlengewerbe mit so vielen anderen Gewerben in Deutschland durchmachen muß, läßt sich nicht mit Tarifmaßnahmen kämpfen.

Als weiterer Grund ihrer ablehnenden Haltung führt die Großh. Regierung an, daß die Kleinmüller keinen erheblichen Vorteil durch die Herabsetzung des Tarifs auf Getreide haben würden, da dieselben doch nur einen ganz kleinen Betrag ihres Getreides per Eisenbahn und auf größere Entfernungen beziehen.

Was die von den Petenten aufgestellte Behauptung betrifft, die Mannheimer und Ludwigshafener Großmühlen versenden nur die ersten 50 bis 55 Prozent der Mehlausbeute per Bahn, so ist dieselbe nach gemachten Erhebungen dahin richtig zu stellen, daß die genannten Mühlen bis zu 75 Prozent ihres Fabrikats per Bahn verschicken. Nicht richtig ist auch die aufgestellte Behauptung, daß diese Mühlen in der Lage seien, die bei der Fabrikation erzielte Kleie in loco zu verkaufen. Dieselben sind vielmehr genötigt, auch dieses Nebenprodukt zum größten Teile per Bahn zu versenden. Es ist demnach auch nicht richtig, daß die Rheinmühlen nur etwa die Hälfte der Fracht wie die mittel- und oberbadischen Mühlen bezahlen.

Als Hauptgrund für die Gewährung des Verlangens, Getreide in die Tarifklasse III zu versetzen, führen die Petenten an, daß die badische Staatsbahn schon jetzt von Mannheim nach Südbaden Getreide weit unter Spezialtarif II, nach der Westschweiz zu Spezialtarif III verfrachte.

Nach Mitteilungen der Großh. Regierung ist es richtig, daß sich die Großh. Staatsbahn schon seit langer Zeit genötigt gesehen hat, ermäßigte Ausfuhrfrachtsätze für Getreide nach der Schweiz einzuführen, teils um der badischen Landwirtschaft ebenso günstige Frachtsätze zur Verfügung zu stellen, wie sie Bayern, Österreich und Norddeutschland im Verkehr mit der Schweiz gewährt werden, teils um im Verkehr ab den badischen Rheinhafenstationen nach der Schweiz den Wettbewerb gegen die ebenfalls sich nachdrücklich um diesen Verkehr bemühenden belgischen, französischen und italienischen Häfen aufnehmen zu können.

Vom finanziellen Standpunkt aus ist zu berücksichtigen, daß die Großh. Eisenbahndirektion den durch Versetzung von Getreide in die Wagenklasse III entstehenden Einnahmeausfall auf etwa 600 000 M. berechnet, welcher Betrag dem Staatsbudget auf andere Weise wieder zugebracht werden müßte. Daß ein solcher Ausfall durch Vermehrung der Getreidesendungen auch nur annähernd ausgeglichen werden könnte, ist nicht denkbar.

Also auch schwere finanzielle Bedenken stehen der Gewährung des Antrags entgegen. Wenn nun die Petenten behaupten, daß auch in den Kreisen der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

badischen Landwirtschaft eine Herabsetzung der Tarife für Getreide dringend gewünscht wird, so muß die Kommission konstatieren, daß ihr von solchen Kundgebungen, wenigstens von Baden und von maßgebender Stelle aus, nichts bekannt ist. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die badische Landwirtschaft an der Herabsetzung der Frachten von Getreide kein Interesse hat, da hierdurch die Konkurrenz aus Gegenden Deutschlands, in welchen die Preise geringere als in Baden zu sein pflegen, vermehrt würde.

Nach dem von dem Großh. Ministerium des Innern herausgegebenen statistischen Jahrbuch Nr. 33, Jahrgang 1902, Seite 281, betrugen die durchschnittlichen Marktpreise für Weizen in Baden im Jahre 1900 17,12 M. und in Breslau dagegen 13,72 M., also 3,40 M. weniger. Dagegen beträgt die Fracht von Breslau nach Karlsruhe (862 Kilometer) nach Spezialtarif I 4 M., nach Spezialtarif II 3,14 M., nach Spezialtarif III 2,02 M. Es wäre also schon nach den Sätzen des Spezialtarifs II die Einfuhr von Weizen von Schlesien nach Baden lohnend gewesen.

Die Änderungen der Getreidetarife in dem von den Petenten gewünschten Sinne würden also für die badische Landwirtschaft tief einschneidende, bis jetzt nicht übersehbare Folgen haben.

Ihre Kommission bedauert lebhaft den Rückgang des einst so blühenden Kleinmühlengewerbes; sie ist aber überzeugt, daß auf dem von den Petenten bezeichneten Wege, vorläufig wenigstens, Hilfe nicht zu bringen ist; sie ist der Ansicht, daß, wenn überhaupt, der Veränderung der Tarife für Mehl und Getreide erst nach Abschluß der neuen Handelsverträge und nachdem man deren Wirkung auf das gesamte Wirtschafts- und Geschäftsleben Deutschlands vollständig übersieht, näher getreten werden kann; sie spricht die Erwartung aus, daß die Großh. Regierung die Wünsche der Petenten zur gegebenen Zeit einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werde, und stellt den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen".

Hierzu erhält das Wort Geheimer Kommerzienrat Koelle:

Es ist eine leider nicht zu bestreitende Tatsache, daß das ehemals blühende Gewerbe der badischen Binnenmüller, das heißt der Mittel- und Kleinmüller, sich in einer mißlichen Lage befindet, und es ist daher begreiflich, wenn sie auf Verbesserung derselben sinnen. Sie glauben nun, daß ihnen dadurch geholfen werden könne, wenn das Getreide aus Spezialtarif I nach Spezialtarif III versetzt wird, das heißt, wenn statt 4,05 M. für jeden Tonnenkilometer nur 2,05 M. an Fracht erhoben werden.

Daß eine solche Maßregel den gewünschten Erfolg haben würde, halte ich für zweifelhaft, und außerdem dürfte dieselbe vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht einwandfrei erscheinen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Binnenmüller naturgemäß darauf angewiesen sind, ihr Rohprodukt möglichst aus der Nachbarschaft zu beziehen, und daß also die Frachtermäßigung von 2 M. für den Tonnenkilometer Getreide ihnen nur für den verhältnismäßig kleinen Teil ihres Bedarfes zugute käme, welchen sie in der Nähe nicht decken können. Dagegen würde eine solche Frachtermäßigung, deren Einführung doch nur bei allen deutschen Eisenbahnen gleichzeitig denkbar ist, zweifellos zur Folge haben, daß Baden mit dem alsdann hierher rentierenden ostdeutschen Getreide überschwemmt und dadurch die badische Landwirtschaft empfindlich geschädigt würde.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Annahme des Antrages den badischen Großmühlen der Absatz nach Württemberg, welches seither ein guter Abnehmer war, wesentlich erschwert würde. Die württembergischen Mühlen kämen dadurch in die Lage, Getreide von auswärts, speziell aus Norddeutschland, zu billigen Preisen zu beziehen, und ihre Entwicklung würde auf Kosten der am Wasser gelegenen badischen Großmühlen, welche seither Hauptlieferanten waren, künstlich gefördert. An der Herbeiführung eines solchen Zustandes kann Baden gewiß kein Interesse haben, unsere Großmühlen aber würden diesem Schlage durch weitere Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und erhöhte Geschäftstätigkeit zu begegnen suchen, so daß das Verhältnis zwischen Groß- und Kleinmühlen wahrscheinlich noch gespannter würde.

Das Verlangen der Kleinmüller, ihnen das Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treide von Mannheim zu billigen Sätzen zuzuführen, um ihre Produktion zu steigern, scheint aber auch im Interesse der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Dieses Interesse verlangt, daß das Getreide da vermahlen wird, wo es sich volkswirtschaftlich am billigsten stellt, das heißt also: auswärtiges Getreide an den Wasserplätzen; denn nur dadurch ist die vorteilhafteste Versorgung mit Brot möglich, und jede Abweichung von dieser Regel müßte die Brotfracht für die Konsumenten verteuern.

Daß die Kleinmüller unter der Entwicklung der Großmühlen schwer leiden, ist in hohem Maße bedauerlich. Diese Erscheinung ist aber nicht bei der Mühlenindustrie allein zu beobachten, sie macht sich vielmehr auf allen Gebieten des Erwerbslebens geltend. Überall tritt die Tendenz, die Geschäfte in großen Betrieben zu konzentrieren, mit fast elementarer Gewalt zu Tage, und seit Jahren zerbricht man sich in Versammlungen, sowie in den Handelskammern die Köpfe darüber, wie man den Mittelstand in seinem Kampfe gegen diese Übermacht schützen könne. Nachdem Deutschland in die Reihe der Weltstaaten eingetreten ist, haben auch unsere ganzen Erwerbsverhältnisse einen großzügigeren und rücksichtsloseren Charakter angenommen. Überall herrscht ein Kampf gegen alle, und es scheint fast, daß, wie seinerzeit die Posthalter und Frachtführer den Eisenbahnen weichen mußten, jetzt auch die Kleinbetriebe unaufhaltsam durch die Großbetriebe verdrängt werden. In diesem Kampf den schwächeren Teil nach Möglichkeit zu schützen, ist natürlich die Pflicht jedes billig Denkenden, allein, ein großes, durchgreifendes, den Grundsätzen der Billigkeit nach allen Seiten Rechnung tragendes Mittel ist trotz aller Bemühungen bis jetzt nicht gefunden und kleine Mittel helfen wenig oder gar nichts.

Als solch ein kleines Mittel erscheint auch die von den Binnenmüllern vorgeschlagene verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide. Wägt man dabei die Vorteile der Annahme ihres Vorschlages gegen die Nachteile ab, welche dadurch der Landwirtschaft, der Großmühlenindustrie und nicht zuletzt den Großh. Staatseisenbahnen durch den entstehenden Einnahmeausfall erwachsen würden, so wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß vom Standpunkt der Allgemeinheit aus die Nachteile weit schwerer ins Gewicht fallen als die Vorteile.

Trotzdem schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an, weil ich das Bestreben der Kleinmüller, wenn möglich ihre Lage zu verbessern, als berechtigt anerkenne, und empfehle Ihnen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Freiherr von Göler: Das Hohe Haus hat sich schon das dritte Mal mit dieser Frage zu beschäftigen. Das erste Mal im Jahre 1895. Ich war damals für die Bitte eingetreten mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen Kundenmühlen und Landwirtschaft; aber bereits das erste Mal habe ich eine Bedingung dazu gestellt. Damals lautete das Petitum auf Differenzierung zwischen Getreide und Mehl, entweder durch Erhöhung des Mehltarifs oder Herabsetzung des Getreidetarifs, und demgegenüber habe ich schon damals mit Nachdruck betont, daß der Landwirt nicht dazu gewillt ist, dieses Petitum zu unterstützen, wenn es sich gleichzeitig um Herabsetzung des Getreidetarifs handelt. In ähnlichem Sinne habe ich mich das zweite Mal ausgesprochen und die Petition unter der Bedingung unterstützt, daß es sich um eine Erhöhung des Getreidetarifs handelt. Wir befinden uns in derselben Lage, wie die Landwirte in den westlichen Provinzen Preußens, die sich immer dagegen sperren müssen, daß nicht ein billiger Staffeltarif für den Verkehr aus dem Osten nach Westen eingeführt wird. Diese Frage lag schon zweimal dem Eisenbahnrat vor, als es sich um den Antrag der Königl. bayerischen Regierung handelte, der eben auch dahin ging, nicht daß der Getreidetarif herabgesetzt werde, sondern der Mehltarif; damals habe ich mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß Baden als einziger süddeutscher Staat dagegen gestimmt hat. Diesmal werde ich dem Antrag der Kommission zustimmen, nicht deshalb, weil ich meine Ansicht geändert hätte, vielmehr, weil sich das Petitum geändert hat.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Ferner berichtet namens derselben Kommission Freiherr von la Roche in Vertretung des Berichterstatters, Freiherrn von Rüdt, über die Petition der Bureaugehilfen und -Anwärter bei

den Großh. Staatseisenbahnen, Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 118 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petenten hatten schon auf dem letzten Landtag eine Bitte an die beiden Hohen Häuser gerichtet, mit welchen sie erstrebten:

1. etatmäßige Anstellung als Bureauassistenten nach dem vollendeten 10. Dienstjahre,
2. raschere Erhöhung der Bezüge und Steigen bis zu 2000 M.,
3. Gewährung eines Wohnungsgeldes.

Bezüglich der Ziffern 1 und 3 hatte dieses Hohe Haus auf Bericht Ihrer Petitionskommission beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen, Punkt 2 dagegen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Von seiten der Hohen Zweiten Kammer wurde die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne: „daß bei Aufstellung des nächsten Budgets auf die Verbesserung dieser Beamten wohlwollende Rücksicht genommen werden sollte".

Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung fand diese Petition in folgendem ihre Erledigung:

Mit der Aufbesserung der etatmäßigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes ist noch eine Besserstellung der Bureaugehilfen durch rascheres Aufrücken in höhere Bezüge erfolgt. Die Bureaugehilfen erhielten früher bei der Bestätigung als solche eine Vergütung von 1000 M., und von da ab gerechnet nach vollendetem 1., 2., 4., 6., 9. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M. und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M., der allgemein festgesetzte Höchstbetrag nach 15 Dienstjahren war somit 1600 M. Seit dem 1. Juli 1902 erhalten die Bureaugehilfen zu der Anfangsvergütung von 1000 M. nach dem 1., 2., 4., 6., 8., 10. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M., und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M. Die Höchstvergütung beträgt jetzt somit 1700 M.

Um ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen, ist im Entwurf zum Budget für 1904/05 eine Vermehrung der Bureauassistentenstellen (J 6) um 20 vorgesehen.

Die Petenten wenden sich nun von neuem an das Hohe Haus. Sie führen aus, daß die 20 neu angeforderten Bureauassistentenstellen eine Verbesserung ihrer Verhältnisse nicht bedeute, da diese Stellen nicht allein ihnen vorbehalten seien, sondern sich auch noch auf andere Kategorien verteilen. In dem weiteren Verlaufe der im Druck vorliegenden Petition, auf welche wohl im allgemeinen Bezug genommen werden darf, wird behauptet, die Großh. Generaldirektion habe bei ihrer Erklärung im vorigen Landtag die zum Vergleiche herangezogenen Verhältnisse der Eisenbahngehilfen ungünstiger dargestellt, als dieselben in der Regel tatsächlich seien. In vielen Fällen gelangten diese Beamten nach 6 bis 7 Jahren seit ihrer ersten Einstellung zur etatmäßigen Anstellung, während für die Bureaugehilfen eine Gesamtdienstdauer von 15 bis 18 Jahren bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung nötig sei, so daß diese in den seltensten Fällen vor dem 35. Lebensjahr erreicht werde. Dies sei für die Petenten ein niederdrückender Zustand, umsomehr, als andere Kategorien mit geringen Anforderungen in Bezug auf Leistungen, Verantwortung und anstrengendem Tag- und Nachtdienst schon nach 7- bis 10jähriger Dienstzeit in etatmäßige Stellen einrücken.

Finanziell könne die Erweiterung der etatmäßigen Anstellung von keiner großen Tragweite sein, da die meisten der in Frage kommenden Bureaugehilfen eine Vergütung von 1400 bis 1600 M. beziehen, was dem Anfangsgehalt eines Bureauassistenten mit Wohnungsgeld dritter Ortsklasse gleichkomme.

Die Schlußbitte geht dahin:

1. Bei Vollzug des Budgets 1904/05 wolle bewirkt werden, daß die bis jetzt angeforderten Bureauassistentenstellen ausschließlich den Bureaugehilfen vorbehalten bleiben, und falls dies nicht durchführbar, durch Anforderung weiterer Stellen im Nachtragsbudget eine tatsächliche Besserung ihrer Lage herbeigeführt werde.
2. Raschere Erhöhung der Bezüge von 1200 M. ab und Steigen bis zu einem Höchstgehalt von 2000 M., statt 1600 M.
3. Gewährung eines Wohnungsgeldes bis zu 300 M.

Die beiden letzten Punkte sind lediglich die Wieder-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

holung der auf dem letzten Landtage vorgetragenen Bitten.

Das Hohe Haus hat, wie bereits bemerkt, früher beschlossen, über die letzte der Bitten, Gewährung eines Wohnungsgeldes, zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem prinzipiellen Grunde, daß ein Wohnungsgeld grundsätzlich nur etatmäßigen Beamten bewilligt werden soll und daß von diesem Grundsatz zugunsten einer einzelnen Beamtenklasse nicht abgegangen werden kann.

Ihre Petitionskommission hat keinen Grund, hiervon abzugehen.

Der zweiten Bitte ist die Großh. Regierung, wie oben dargelegt, bereits bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen. Der Höchstbetrag ist bis auf 1700 M. erhöht, und ein rascheres Aufrücken ist dadurch erreicht, daß bereits nach acht Dienstjahren der Bezug von 1500 M. und nach 11 Dienstjahren derjenige von 1600 M. erreicht wird, während erstere bisher erst nach 9 und letztere erst nach 15 Dienstjahren zu erreichen waren. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß damit den Wünschen der Petenten in dieser Richtung wenigstens für den Augenblick genügende Rechnung getragen ist, umsomehr, als eine ganze Reihe etatmäßiger Beamten sich mit der Frage ihrer weiteren Besserstellung auf eine spätere Zeit vertrösten lassen müssen.

Was endlich die erste neue Bitte betrifft, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß es völlig dem pflichtmäßigen Ermessen Großh. Regierung überlassen werden muß, aus welcher Klasse von Anwärtern eine freigewordene etatmäßige Stelle besetzt werden solle und es geradezu eine Ungerechtigkeit gegen andere Anwärter wäre, wenn man dem Wunsche das Wort reden wollte, daß neugeschaffene etatmäßige Stellen einer bestimmten Klasse vorbehalten werden sollen. Es darf dabei in Erinnerung gebracht werden, daß Anwärter für die Bureauassistentenstellen nicht nur die Petenten sind, von welchen eine weitere Vorbildung als diejenige der einfachen Volksschulbildung nicht verlangt wird, sondern auch noch tüchtige, bei den Bezirksstellen als Kanzleibeamte Verwendung findende Kanzleigehilfen und die eine sechsklassige Mittelschulbildung aufweisenden Expeditionsgehilfen, welche die Assistentenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

Die Petenten haben in dem Gefühl, daß eine solche Bevorzugung ihrer Klasse offenbar keine Aussicht auf Erfolg habe, in zweiter Linie die Anforderung weiterer Stellen im Nachtragsbudget erbeten.

Ihre Kommission glaubt aber auch diese Bitte nicht befürworten zu können. Die Begründung der Petition beruht in dieser Beziehung lediglich auf Vermutungen, bestehend darin, daß der auf die Klasse der Petenten entfallende Teil der neu geschaffenen etatmäßigen Stellen ein so geringer sein werde, daß selbst den bescheidensten Wünschen nicht entsprochen würde. Solche Vermutungen erscheinen aber nicht geeignet, eine Petition zu begründen; die Kommission war der Ansicht, daß die Petition jedenfalls verfrüht ist, und daß die Petenten hätten zunächst abwarten sollen, welchen Erfolg die Neuschaffung der 20 neuen Stellen gerade für sie hat, umsomehr, als nach der oben angeführten Erklärung der Großh. Regierung die 20 Stellen angefordert werden, „um ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen". So lange diese angeforderten Stellen noch nicht besetzt sind, fehlt auch Ihrer Kommission jedes Material zur Beurteilung der Frage, ob eine Anforderung neuer Stellen noch als ein so dringendes Bedürfnis im Interesse der Petenten erscheint, wie dies von diesen dargestellt wird.

Aus allen diesen Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem Ergebnis, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens derselben Kommission erstattet Freiherr von la Roche in Vertretung des Freiherrn von Rüdt ferner Bericht über die Petition des Verbands badischer Bremser bei den Großh. Staatseisenbahnen um etatmäßige Anstellung.

Beilage Nr. 117 (ungedruckt).

Redner führt aus:

Die Bremser der Badischen Staatseisenbahnen haben sich früher schon mehrfach an das andere Hohe Haus mit der Bitte um Herbeiführung der etatmäßigen

Anstellung gewandt. An die Hohe Erste Kammer ist bisher eine derartige Petition nicht gelangt. Die Zweite Kammer ist wie früher, so auch auf dem Landtag 1897/99 und auf demjenigen 1899/1900 über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen.

In dem vom Abgeordneten Dr. Wilckens auf dem Landtag 1897/99 erstatteten Bericht ist eine eingehende Erklärung der Großh. Regierung über die Dienstobliegenheiten und Verhältnisse der Bremser niedergelegt und auf Grund dieser Mitteilungen der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung wie folgt begründet:

„Die Budgetkommission ist in Festhaltung des früher in dieser Angelegenheit von ihr wiederholt eingenommenen Standpunkts der Meinung, daß, da die Bremser in Schaffnerstellen einrücken können, falls sie dazu geeignet sind und das betreffende Examen ablegen, und da ihr Dienst weniger schwierig ist als derjenige der Rangierer, die, so lange sie in diesem Dienstverhältnis sich befinden, auch keine Möglichkeit etatmäßiger Anstellung besitzen, um so weniger Anlaß vorliege, den Bremsern eine derartige Möglichkeit zu eröffnen, als sie keine fachmännische Ausbildung genossen haben, in dem Augenblick aber, in welchem der Grundsatz verlassen wird, wonach nur die im Besitze einer solchen Ausbildung befindlichen etatmäßig angestellt werden sollen, speziell für den Eisenbahndienst unübersehbare Konsequenzen eintreten werden."

Trotz dieser auch auf dem Landtag 1899/1900 erfolgten Ablehnung haben sich die nunmehr zu einem Verbande vereinigten Bremser von neuem mit dem gleichen Gesuche diesmal an beide Häuser des Landtags gewandt.

Nach Mitteilung der Großh. Regierung stehen der Petition folgende Gründe entgegen:

1. Der Dienst der Bremser sei weniger anstrengend, als jener anderer Eisenbahnbediensteter, auch erfordere derselbe ein geringeres Maß von Befähigung.

2. Die Leitung und die Verantwortung für die richtige Ausübung des Bremsgeschäftes liege in der Hand des Zugführers.

3. Die Bremser bräuchten weder ein Handwerk erlernt, noch in der Betriebswerkstätte gearbeitet zu haben, sondern würden lediglich den mit dem Rangiergeschäft vertrauten Rangierern und Bahnhofarbeitern entnommen.

4. Könnten die Bremser durch Ablegung einer Prüfung in Schaffnerstellen einrücken.

Diese Gründe werden in der Petition auf folgende Weise zu widerlegen oder doch abzuschwächen versucht.

Zu 1. Daß der Dienst der Bremser mindestens so anstrengend und gefährlich sei, als jener der meisten Eisenbahnbediensteten.

Zu 2. wird geltend gemacht, daß bei Verstößen gegen die Dienstweisung, namentlich gegen die Fahrgeschwindigkeit und Signalordnung, den Bremser die gleiche Verantwortung wie den Zugführer treffe. Der Zugführer müsse deshalb ein wohlgeschultes Personal haben, auf das er sich unbedingt verlassen könne.

Zu 3. Wenn auch von den Bremsern die frühere Ausübung eines bestimmten Handwerks nicht verlangt werde, so sei doch seit 1903 vorgeschrieben, daß alle neu einzustellenden Bremser vor ihrer Verwendung im Fahrdienste ein halbes Jahr zur Erlangung der nötigen Kenntnis des Wagenbaues in einer Hauptwerkstätte gearbeitet haben oder aber mindestens fünf Jahre als Rangierer beschäftigt gewesen sein müssen.

Zu 4. Es sei zwar richtig, daß den Bremsern die Möglichkeit gegeben sei, in Schaffnerstellen einzurücken; es könnten aber nicht alle Bremser die Schaffnerprüfung machen. Dies würde auch große Unzuträglichkeiten, und zwar sowohl einen Mangel an Bremsern, als auch eine Überfüllung der Anwärter für Schaffnerstellen zur Folge haben.

Die Bitte geht dahin:

Das Gesuch mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die sich in neuerer Zeit sogar noch vermehrt haben, zu unterstützen und bei Großh. Staatsregierung dahin wirken zu wollen, daß den Bremsern die gleiche etatmäßige Anstellung wie den erst in neuerer Zeit angestellten Güterpackern gewährt werde.

Ihre Kommission konnte sich nicht entschließen, den Wunsch der Petenten zu unterstützen.

Es soll zwar nicht verkannt werden, daß auch der Dienst eines Bremsers eine gewisse Verantwortlich-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keit mit sich bringt. Ob der Dienst gerade beschwerlicher und anstrengender ist, als derjenige anderer Bediensteter ähnlicher Art, kann dahingestellt bleiben, denn auch angenommen, daß alles völlig zutreffend ist, was die Petenten vortragen, so könnten doch diese Tatsachen nicht ausschlaggebend dafür sein, um die etatmäßige Anstellung der Bremser befürworten zu können.

Auch Ihre Kommission ist der Ansicht, die im anderen Hohen Hause auf früheren Landtagen ausgesprochen wurde, daß man von dem Grundsatze nicht abgehen sollte, daß nur solche Kategorien der im Interesse des Staates beschäftigten Personen etatmäßig angestellt werden sollten, welche eine fachmännische Ausbildung nötig haben, und eine solche ist, wie die Petenten selbst zugeben, bei den Bremsern nicht erforderlich.

Mit dem gleichen Rechte wie die Bremser würde eine große Anzahl anderer Bediensteter, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, die etatmäßige Anstellung verlangen können. Es darf hier nur beispielsweise auf die zahlreichen als Rangierer, Wagenschieber, Bahnhofarbeiter beschäftigten Personen hingewiesen werden, von welchen auch eine fachmännische Vorbildung nicht verlangt wird, deren Obliegenheiten aber nicht minder verantwortliche sind, wie diejenigen der Bremser. Die etatmäßige Anstellung aller solcher Bediensteter hätte bei der großen Zahl derselben finanzielle Folgen in einem solchen Umfang, daß auch aus finanziellen Gründen zurzeit nicht daran gedacht werden kann.

Man war auch der Ansicht und glaubt dies hier aussprechen zu sollen, daß man in der Schaffung von etatmäßigen Stellen schon sehr weit gegangen ist, und daß es nicht im Interesse des Staates liegt, diese schon sehr weit gezogenen Grenzen ohne dringende Bedürfnisse noch zu überschreiten. Die betreffenden Bediensteten aber mögen sich daran erinnern, daß ihre Stellung keine ungünstigere ist, als diejenige ähnlicher Arbeiter, welche sich im Privatdienste befinden.

Ihre Kommission gelangt hiernach zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag fand ohne Debatte einstimmig Annahme.

Hierauf wurde die Sitzung um 1¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt,
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg